

Impressum:

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:

Landesrechnungshof Niederösterreich
A-3109 St. Pölten, Wiener Straße 54/A

Redaktion:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Bildnachweis:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Foto Deckblatt: Szene einer Fahrschulprüfung

Foto Rückseite: Prüfungsprotokoll

Druck:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung LAD3, Amtsdruckerei

Herausgegeben:

St. Pölten, im September 2023



Europäisches Qualitätszertifikat

Der CAF (Common Assessment Framework) ist das für den öffentlichen Sektor entwickelte Qualitätsbewertungs- und Qualitätsmanagementsystem der Europäischen Union.



Dieses Zertifikat bestätigt die Barrierefreiheit der Website sowie deren Zugänglichkeit für alle Menschen nach den internationalen W3C-Richtlinien (WCAG 2.1 – AA).

Die Website des Landesrechnungshof Niederösterreich www.lrh-noe.at hat das Qualitätssiegel Web Accessibility Certificate Austria (WACA)“ erhalten.



Im nebenstehenden QR-Code ist der Link zur Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich eingebettet. Um die Adresse auszulesen, benötigen Sie ein Programm (App) für Ihr Mobiltelefon. Nachdem Sie es installiert haben, fotografieren Sie den Code. Das Programm übersetzt die URL und führt Sie auf unsere Website.



Landesrechnungshof
Niederösterreich

**Gebahrung des Landes NÖ
in Bezug auf Fahrprüfungen
Nachkontrolle**

Bericht 7 | 2023

**Gebahrung des Landes NÖ in Bezug auf Fahrprüfungen,
Nachkontrolle
Inhaltsverzeichnis**

Zusammenfassung	I
1. Prüfungsgegenstand	1
2. Zuständigkeiten	5
3. Rechtliche Grundlagen	7
4. Elektronische Datenverarbeitung	10
5. Ablauforganisation	14
6. Einnahmen und Ausgaben aus Gebühren	18
7. Tabellenverzeichnis	41

Gebahrung des Landes NÖ in Bezug auf Fahrprüfungen, Nachkontrolle

Zusammenfassung

Die Nachkontrolle zum Bericht 7/2018 „Gebahrung des Landes NÖ in Bezug auf Fahrprüfungen“ (Vorbericht) ergab, dass von 13 Empfehlungen aus diesem Bericht zwölf ganz und eine nicht umgesetzt wurden. Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 entsprach den Empfehlungen damit insgesamt zu rund 92 Prozent.

An der Umsetzung der Empfehlungen wirkten auch die Abteilungen Finanzen F1 (Umstellung auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015) und Personalangelegenheiten LAD2-A (Vergütungen für Fahrprüfungen) mit.

Verbesserungen und Verbesserungsbedarf

Mit der Umsetzung der Empfehlungen konnten Verbesserungen bei der Sicherheitspolitik für elektronische Anwendungen (Rechnungssystem New Public Management - NPMSYS, Fahrprüferabrechnung, Führerscheinregister) und bei der Verrechnung von Gebührenanteilen sowie Vereinfachungen erreicht werden.

Die gebotenen Änderungen bei der Vergütung von Gutachten über Lehrbefähigungen und der Vorschreibung der damit verbundenen Barauslagen sowie bei der Eintragung der Prüfungsergebnisse in das Führerscheinregister unterblieben. Daher hob weiterhin die Abteilung Verkehrsrecht RU6 die Gebühren und die Barauslagen der Sachverständigen ein und nicht die verfahrensführende Behörde. Diese trug andererseits die Prüfungsergebnisse in das Führerscheinregister ein, obwohl diese Eintragung der Fahrprüferin oder dem Fahrprüfer oblag (Ergebnis 12).

Überschüsse aus Gebühren von über 700.000 Euro im Jahr 2022

Für die Fahrprüfungen fielen Gebühren an. Diese wurden im Zeitraum 2016 bis 2022 nicht erhöht oder an die Inflation angepasst. Dennoch ergaben im Jahr 2022 Einzahlungen von 2,97 Millionen Euro und Auszahlungen von 2,27 Millionen Euro einen Überschuss von rund 0,70 Millionen Euro. Die Rücklagen wurden aufgelöst und Überschüsse den Allgemeinen Deckungsmitteln zugeführt (Ergebnis 10).

Der Personaleinsatz für Fahrprüfungen lag um ein Vollzeitäquivalent unter dem des Jahres 2016, weil zumindest zwei Dienstposten ohne Fahrprüferqualifikation nachbesetzt worden waren. Die Anzahl der Fahrprüferinnen und Fahrprüfer im Landesdienst ging um 14 auf 37 zurück. Die Gesamtanzahl der Fahrprüferinnen und Fahrprüfer erhöhte sich um fünf auf 88 und die Anzahl der Fahrschulen um 16 ebenfalls auf 88.

Informationssicherheit ausgebaut und Mängel behoben

Das Programm zur Fahrprüferabrechnung wurde mit Schnittstellen zum Führerscheinregister, zur Fahrprüfereinteilung, zur Personalabrechnung IPA und zum Rechnungswesen ausgestattet (Ergebnis 1). Die Möglichkeit, im System NPMSYS hinterlegte Vorgaben für die Einhebung von Gebühren zu überschreiben, wurde durch ein technisches Überschreibungsverbot unterbunden (Ergebnis 2). Damit konnten Fehlerquellen ausgeschaltet werden.

Die Verrechnung der Aufsichtspersonen der theoretischen Fahrprüfung erfolgte nunmehr einheitlich beim Teilabschnitt 1/05212 (Ergebnis 3).

Die Vorschriften und Überweisungen der Gebührenanteile erfolgten nunmehr wie vorgesehen monatlich beziehungsweise halbjährlich und vollständig. Auch eine Nachzahlung an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie war geleistet worden (Ergebnisse 4, 5, 6 und 7).

Die Mängel bei der Vergütung von Fahrprüferinnen und Fahrprüfern wurden bereinigt. Die nachträgliche Änderung einer Dienstzeitprüfung auf eine Freizeitprüfung war nur noch in Ausnahmefällen zugelassen (Ergebnis 8).

Die externe Beratung für Anhörungen (Hearings) und Seminare wurde, nachdem ein Vergleichsangebot eingeholt worden war, wegen des Alleinstellungsmerkmals neuerlich beauftragt. Die Verrechnung erfolgte beim Teilabschnitt 05212 „Fahrprüfungen“ (Ergebnis 9).

Die Verrechnung von Reisegebühren für Freizeitprüfungen wurde eingestellt. Für Dienstzeitprüfungen konnten Reisezulagen verrechnet werden. In den Jahren 2021 und 2022 fielen Minderausgaben von jährlich rund 30.000,00 Euro an (Ergebnis 11).

Die NÖ Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme vom 29. August 2023 zu der noch offen gebliebenen Empfehlung betreffend die Vergütung von Sachverständigen und den Ersatz der Barauslagen mit, dass seit dem Jahr 2021 kein derartiges Verfahren durchzuführen gewesen wäre und die Umsetzung geprüft werde.

1. Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof überprüfte die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht 7/2018 „Gebahrung des Landes NÖ in Bezug auf Fahrprüfungen“, im Folgenden als Vorbericht bezeichnet. Der NÖ Landtag hatte diesen am 25. Oktober 2018 zur Kenntnis genommen und damit zum Beschluss erhoben.

Ziel der Nachkontrolle war, den NÖ Landtag, die NÖ Landesregierung und die Öffentlichkeit über den Stand der Umsetzung der 13 Empfehlungen aus dem Vorbericht sowie über wesentliche Entwicklungen der Gebahrung zu informieren.

Der Landesrechnungshof stellte daher diese Entwicklungen sowie die Empfehlungen (Vorschläge, Hinweise) aus dem Vorbericht mit ihrem jeweiligen Umsetzungsstand dar.

Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 hat zwölf Empfehlungen zur Gänze und eine nicht umgesetzt. Sie entsprach den Empfehlungen damit insgesamt zu 92,3 Prozent. Außerdem griff die Abteilung drei von vier Anregungen auf.

1.1 Prüfungsmethode

Der Landesrechnungshof stützte sich auf den Vorbericht und wendete die „Leitlinien für unabhängige regionale Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle“ der EURORAI (European Organization of Regional Audit Institutions) an. Diese Leitlinien verlangten in Grundsatz 10 das Vorhandensein von wirksamen Folgemechanismen zu den Empfehlungen der Regionalen Rechnungskontrollbehörden. Auch die Standards der INTOSAI (International Organization of Supreme Audit Institutions) forderten eine Berichterstattung über die Umsetzung der Empfehlungen von Rechnungshöfen. Der Landesrechnungshof strebte eine vollständige Umsetzung seiner Empfehlungen (Vorschläge, Hinweise) an und erwartete rund zwei Jahre nach der Vorlage eines Berichts einen Umsetzungsgrad von rund 80 Prozent.

Der Umsetzungsgrad berechnete sich aus dem Anteil der (ganz, größtenteils oder teilweise) umgesetzten Empfehlungen an der Gesamtanzahl der Empfehlungen des Vorberichts. Die ganz beziehungsweise größtenteils umgesetzten Empfehlungen wurden dabei mit 1, die teilweise umgesetzten Empfehlungen mit 0,5 und die offen gebliebenen Empfehlungen mit 0 bewertet. Daraus berechnete der Landesrechnungshof einen gesamten prozentuellen Umsetzungsgrad.

1.2 Berichterstattung

Der Bericht über die Nachkontrolle wurde grundsätzlich in einer geschlechtergerechten Sprache verfasst. Personenbezogene Bezeichnungen, die nur in einer Form verwendet wurden, um die Lesbarkeit zu erleichtern, umfassten alle Personen gleichermaßen, unabhängig von einem Geschlecht.

Außerdem wurde auf eine leichte Verständlichkeit bei maschineller Wiedergabe für Menschen mit Beeinträchtigungen geachtet und daher zum Beispiel auf Abkürzungen verzichtet und Inhalte von Tabellen verbal eingeleitet und erklärt. Beträge wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch können Rundungsdifferenzen auftreten.

1.3 Gebarung und Kenndaten

Vor der Umstellung auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 waren die Veranschlagung und die Verrechnung im NÖ Landeshaushalt in den Teilabschnitten 05200 „Prüfungstätigkeit durch Personal(ZG)“, 05210 „Fahrprüferprüfung“, 05211 „Fahr(schul)lehrer-Prüfung“, 05212 „Fahrprüfungen(ZG)“, 05213 „Fahrprüfungen, variable Reisekosten“ sowie bei 03003 „Bezirkshauptmannschaften, Amtsbetrieb“ erfolgt. Die Überschüsse aus Einnahmen und Ausgaben aus zweckgebundenen Gebühren, zum Beispiel für amtsärztliche Untersuchungen, für theoretische und praktische Fahrprüfungen waren einer Rücklage zugeführt worden.

Die nachstehende Tabelle stellt diese Einnahmen und Ausgaben (ohne Rücklagegebarung) laut Rechnungsabschluss 2016 sowie die Einzahlungen und Auszahlungen laut Rechnungsabschluss 2022 dar:

Tabelle 1: Gebarungsumfang des Fahrprüfungswesens 2016 und 2022

Summe	Rechnungsabschluss 2016	Finanzierungshaushalt 2022	Ergebnishaushalt 2022
Teilabschnitt	05200, 05212, 05210, 05211, 03003 2.792.325,68 Euro Einnahmen	05212 2.730.410,80 Euro Einzahlungen	05212 2.731.746,00 Euro Erträge
Teilabschnitt	05200, 05210, 05212, 05213 2.137.513,74 Euro Ausgaben	05212, 05013 2.221.948,22 Euro Auszahlungen	05212, 05013 2.231.752,42 Euro Aufwendungen
Rücklagen	175.387,93 Euro	keine	keine

Quelle: Abteilung Verkehrsrecht RU6, eigene Darstellung

Der Rechnungsabschluss 2016 hatte auf den Teilabschnitten 05200 „Prüfungstätigkeit durch Personal(ZG)“, 05210 „Fahrprüferprüfung“, 05211

„Fahr(schul)lehrer-Prüfung“, 05212 „Fahrprüfungen(ZG)“ sowie bei 03003 „Bezirkshauptmannschaften, Amtsbetrieb“ Einnahmen von 2.792.325,68 Euro ausgewiesen. Die Ausgaben hatten 2.137.513,74 Euro betragen. Zudem war eine Rücklage in Höhe von 175.387,93 Euro vorhanden gewesen. Im Jahr 2016 hatten die Einnahmen die Ausgaben um 654.811,94 Euro oder 30,6 Prozent überstiegen.

Mit der Umstellung auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 mit dem Rechnungsjahr 2020 wurden die Teilabschnitte für Einnahmen 05200, 05210, 05211 und 05212 im Finanzierungshaushalt zum Teilabschnitt für Einzahlungen 05212 sowie die Teilabschnitte für Ausgaben 05200, 05210, 05212 und 05213 auf die Teilabschnitte für Auszahlungen 05212 und 05213 zusammengefasst. Die Rücklage wurde aufgelöst und den Allgemeinen Deckungsmitteln zugeführt.

Im Jahr 2022 betragen die Einzahlungen im Finanzierungshaushalt 2.730.410,80 Millionen Euro und die Erträge im Ergebnishaushalt 2.731.746,00 Millionen Euro. Demnach bestanden nur geringe Abweichungen von 1.325,20 Euro durch die zeitliche Zuordnung der Einzahlungen und Auszahlungen zum jeweilige Rechnungsjahr und den Wegfall des Auslaufzeitraums.

Den Einzahlungen beziehungsweise den Erträgen standen Auszahlungen von 2.221.948,22 Millionen Euro und Aufwendungen von 2.231.752,42 Millionen Euro gegenüber.

Im Jahr 2022 überstiegen die Einzahlungen die Auszahlungen damit um 508.462,58 Euro oder 22,9 Prozent. Dieser Betrag wurde als allgemeine Deckungsmittel verbucht.

Im Jahr 2016 waren 36.961 Führerscheinklassen geprüft worden; im Jahr 2022 betrug die Anzahl der geprüften Führerscheinklassen 38.837. Das entsprach einer Erhöhung um 1.876 oder 5,1 Prozent.

Die Anzahl der Prüflisten (Liste der zu prüfenden Personen und Klassen für die praktische Fahrprüfung) fiel von 4.322 im Jahr 2016 um 266 oder 6,2 Prozent auf 4.056 im Jahr 2022 zurück.

Die Anzahl der Tage, an denen Fahrprüfungen abgenommen wurden, entsprach mit 243 Tagen im Jahr 2022 annähernd der Anzahl von 240 Tagen im Jahr 2022.

Die nachstehende Tabelle enthält diese und weitere Kenndaten zum Führerscheinwesen im Jahr 2016 und im Jahr 2022:

Tabelle 2: Kenndaten des Fahrprüfungswesens 2016 und 2022

Bezeichnung	2016	2022	Veränderung 2016 - 2022 in Prozent
Anzahl der Führerscheinklassen praktische Fahrprüfung	36.961	38.837	5,1 %
Anzahl der Prüflisten mit den zu prüfenden Personen und Klassen	4.322	4.056	-6,2 %
Anzahl der Fahrprüfungstage	240	243	1,3 %
Anzahl der Fahrschulen	72	88	22,2 %
Anzahl der Prüfungsstandorte	85	99	16,5 %
Anzahl der Fahrprüfer/innen	83	88	6,0 %
Anzahl der Fahrprüfer/innen im Landesdienst	51	37	-27,5 %
Anzahl der mit Fahrprüfungen befassten Bediensteten der Abteilung Verkehrsrecht RU6	10	6	-40,0 %
Anzahl der mit Fahrprüfungen befassten Vollzeitäquivalente der Abteilung Verkehrsrecht RU6	2,5	1,5	-40,0 %
Anzahl der praktischen Fahrprüfungen, die von externen Prüfern abgenommen wurden (in Prozent)	57	70	23,0 %

Quelle: Abteilung Verkehrsrecht RU6, eigene Darstellung

Mit 88 Fahrschulen und 99 Prüfungsstandorten waren im Jahr 2022 um 16 Fahrschulen und 14 Standorte mehr vorhanden als im Jahr 2016 mit 72 Fahrschulen und 85 Prüfungsstandorten. Das entsprach einer Erhöhung um 22,2 Prozent bei den Fahrschulen beziehungsweise 16,5 Prozent bei den Standorten.

Während im Jahr 2016 von insgesamt 83 Fahrprüferinnen und Fahrprüfern 51 im Landesdienst standen, waren im Jahr 2022 von insgesamt 88 Fahrprüferinnen und Fahrprüfern 37 im Landesdienst tätig.

In der Abteilung Verkehrsrecht RU6 befassten sich im Jahr 2016 zehn Bedienstete im Ausmaß von 2,5 Vollzeitäquivalenten mit Fahrprüfungen. Im Jahr 2022 waren es sechs Bedienstete im Umfang von 1,5 Vollzeitäquivalenten.

Das ergab sich einerseits aus Änderungen im Arbeitsverteilungsplan und andererseits aus Nachbesetzungen ohne Fahrprüferqualifikationen.

Die Anzahl beziehungsweise der Anteil der praktischen Fahrprüfungen, die von externen Fahrprüfungsorganen abgenommen wurden, erhöhte sich von 57 Prozent im Jahr 2016 auf 70 Prozent im Jahr 2022.

2. Zuständigkeiten

In Angelegenheiten der Fahrprüfungen bestanden folgende Zuständigkeiten:

2.1 NÖ Landesregierung

Aufgrund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung fiel die Vollziehung von Angelegenheiten des Kraftfahr- und Verkehrswesens ab 24. März 2023 in die Zuständigkeit von Landeshauptfrau-Stellvertreter Udo Landbauer, MA. Davor war ab 23. März 2018 Landeshauptfrau-Stellvertreter für Verkehrsrecht Franz Schnabel zuständig.

Zu den Angelegenheiten des Kraftfahr- und Verkehrswesens zählten auch die Angelegenheiten der Fahrprüfungen und des Führerscheinwesens, welche der Landeshauptmann als zuständige Behörde beziehungsweise die von ihm damit beauftragten Stellen und die von ihm bestellten Fahrprüfer und Sachverständigen sowie die ihm dabei unterstellten Bezirksverwaltungsbehörden vollzogen (Mittelbare Bundesverwaltung).

Bezirksverwaltungsbehörden

Die Bezirksverwaltungsbehörden bestanden in Niederösterreich aus den Bezirkshauptmannschaften, den Magistraten der Statutarstädte sowie der Landespolizeidirektion Niederösterreich in Sankt Pölten mit der Sicherheits- und Verwaltungspolizeilichen Abteilung und den Polizeikommissariaten Schwechat und Wiener Neustadt.

Der jeweiligen verfahrensführenden Behörde oblagen dabei die Einhebung und die Verrechnung der Gebühren.

2.2 Amt der NÖ Landesregierung

Die Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung wies die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Kraftfahrwesen und dem Verkehrswesen der Abteilung Verkehrsrecht RU6 und der Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten WST8 zu.

Abteilung Verkehrsrecht RU6

Die Aufgaben der Abteilung Verkehrsrecht RU6 umfassten Straßenpolizei, Kraftfahrwesen und Verkehrswesen, soweit diese Angelegenheiten nicht einer anderen Abteilung zugewiesen waren.

Im Fahrprüfungswesen bestanden die Aufgaben der Abteilung vor allem darin, die Aus- und Fortbildung von Fahrprüfern sicherzustellen und die Abnahme der Fahrprüfungen sowie Befähigungsprüfungen für Fahr(schul)lehrer zu organisieren. Weiters oblag der Abteilung die Qualitätssicherung nach einem bundesweit geltenden „Audithandbuch“, zu dem die Abteilung Verkehrsrecht RU6 Vorarbeiten geleistet hatte.

In den Jahren 2014 bis 2016 hatte die Abteilung insgesamt über 24 Mitarbeitende (22,75 Vollzeitäquivalente) verfügt, von denen zehn Personen (2,5 Vollzeitäquivalente) mit Angelegenheiten der Fahrprüfungen befasst gewesen waren. Fünf Bedienstete der Abteilung waren als Fahrprüfer und drei als Sachverständige für Gutachten über die Lehrbefähigung angehender Fahrschullehrer und Fahrprüfer tätig gewesen. Drei Bedienstete hatten Audits und ein Bediensteter Fahrprüferprüfungen abgenommen.

Außerdem war die Abteilung die kreditverwaltende Stelle für die Teilabschnitte 05212 „Fahrprüfungen(ZG)“, 05210 „Fahrprüferprüfung“ und 05211 „Fahr(schul)lehrer-Prüfung“ gewesen. Die Einhebung der Gebühren oblag den dafür zuständigen Behörden (Bezirkshauptmannschaften, Magistrate der Städte Krems an der Donau und Waidhofen an der Ybbs, NÖ Landespolizeidirektion).

Ende 2022 verfügte die Abteilung insgesamt über 19 Bedienstete (17,75 Vollzeitäquivalente), von denen sechs Personen (1,50 Vollzeitäquivalente) mit Angelegenheiten der Fahrprüfungen befasst waren. Davon betätigten sich vier Bedienstete als Fahrprüfer und zwei als Sachverständige für Gutachten über die Lehrbefähigung angehender Fahrschullehrpersonen. Ein Bediensteter nahm acht Fahrprüferprüfungen ab. Weiterhin war die Abteilung die kreditverwaltende Stelle für die Teilabschnitte 05212 „Fahrprüfungen“ und 05213 „Fahrprüfungen, variable Reisekosten“. Die Einhebung der Gebühren oblag weiterhin den Bezirkshauptmannschaften, den Magistraten der Städte Krems an der Donau und Waidhofen an der Ybbs sowie der NÖ Landespolizeidirektion.

Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten WST8

Die Aufgaben der Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten WST8 umfassten unter anderem die Sachverständigentätigkeit für das Kraftfahrwesen sowie die Aufsicht darüber. Auch Bedienstete aus dem Personalstand dieser Abteilung waren als Fahrprüfer und technische Sachverständige bestellt.

3. Rechtliche Grundlagen

Die Gebarung des Landes NÖ in Bezug auf Fahrprüfungen beruhte auf bundes- und auf landesgesetzlichen Grundlagen.

3.1 Kraftfahrgesetz

Das Bundesgesetz über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967), BGBl 1967/267, regelte insbesondere Bauart, Ausrüstung, Typisierung, Verkehrszulassung von Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie Pflichten der Lenker und Zulassungsbesitzer. Zudem enthielt das Gesetz im Abschnitt XI „Ausbildung von Kraftfahrzeuglenkern“ sowie im Abschnitt XII „Zuständigkeit, Sachverständige, Vergütungen“ Vorschriften über die Lehrbefähigungsprüfung für Fahrschullehrer und Fahrlehrer sowie über die dazu bestellten Sachverständigen und deren Vergütung.

Die Verordnung über die Durchführung des Kraftfahrgesetzes 1967 (Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 – KDV 1967), BGBl 1967/399, enthielt dazu ausführliche Vorschriften über technische Anforderungen, Ausstattungen und den Betrieb von Fahrzeugen sowie Ablaufvorschriften. Außerdem legte die Verordnung die Lehrinhalte der theoretischen und praktischen Ausbildung für die Lenkberechtigung der einzelnen Klassen sowie für die Lehrbefähigungsprüfung der Fahrschullehrer und Fahrlehrer fest.

Die Grundqualifikation und die Weiterbildung der Fahrer bestimmter Fahrzeuge im Güter- oder Personenkraftverkehr regelte eine eigene Verordnung, die Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer – GWB, BGBl II 2008/139.

3.2 Führerscheingesetz

Das Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheingesetz – FSG), BGBl I 1997/120, regelte insbesondere Umfang, Voraussetzungen, Verfahren, Erteilung, Entziehung, Einschränkung und Löschung einer Lenkberechtigung sowie die Ausstellung eines Führerscheins. Zudem enthielt das Gesetz noch Vorschriften über das Führerscheinregister (FSR), das Vormerksystem, die Bestellung von Sachverständigen und Fahrprüfern, die Aufgabenverteilung zwischen dem Landeshauptmann und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sowie Strafbestimmungen.

Die Höhe der Gebühren für die amtsärztlichen Untersuchungen sowie für die theoretischen und die praktischen Fahrprüfungen, Lehrbefähigungsprüfungen für Fahr(schul)lehrer und Befähigungsprüfungen der Fahrprüfer legten Verordnungen fest. Diese regelten auch die Verwendung der Gebühren zur Vergütung der Leistungen der Amtsärzte, der Aufsichtspersonen, der Fahrprüfer und sonstiger Sachverständiger sowie zur Abdeckung des Verwaltungsaufwands der Behörden (Landeshauptmann, Bezirkshauptmannschaften, Magistrate, Landespolizeidirektionen).

3.3 Verordnungen

Die Verordnung über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen (Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung – FSG-GV), BGBl II 1997/322, regelte die Gebühren für die im Führerscheingesetz vorgeschriebenen ärztlichen beziehungsweise verkehrspsychologischen Gutachten, Stellungnahmen und Untersuchungen.

Die Verordnung über die Fahrprüfung (Fahrprüfungsverordnung – FSG-PV), BGBl II 1997/321, führte die gesetzlichen Vorschriften über die theoretische und die praktische Fahrprüfung in den jeweiligen Fahrzeugklassen, die Ausbildung und die Befähigungsprüfung zum Fahrprüfer, über deren Fortbildung und Pflichten sowie über die Qualitätssicherung aus. Zudem legte die Verordnung die Höhe und die Verwendung der damit zusammenhängenden Gebühren fest. Die Verordnung sah Vergütungen für die Aufsicht über die theoretische Fahrprüfung, für die Gutachtertätigkeit der Fahrprüfer bei der praktischen Fahrprüfung, für die entgangene Dienstleistung von Fahrprüfern aus dem Landesdienst und für den Verwaltungsaufwand des Landeshauptmanns (Bestellungen, Organisation, Gebührenverrechnung) vor. Die Anlagen der Verordnung enthielten unter anderem Vorlagen für das Prüfungsprotokoll und das Kostenblatt sowie die Lehrpläne. Das Kostenblatt listete Kostenarten, Führerscheingebühr, Prüfungsgebühr, Gebühren für eine Expresszustellung und Veröffentlichungen auf.

Weitere Verordnungen zum Führerscheingesetz betrafen insbesondere die Merkmale und die Eintragungen in den Führerschein, die Anerkennung ausländischer Führerscheine sowie Regelungen zu den Ausbildungsphasen, zum Vormerksystem und Verkehrscoaching (Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung FSG-DV, BGBl II 1997/320), die verkehrspsychologischen Nachschulungen (Nachschulungsverordnung – FSG-NV, BGBl II 2002/357) und die Ausbildungsfahrten (Verordnung über die vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B – FSG-VBV, BGBl II 1999/54).

3.4 Grundbegriffe

Aus dem Führerscheingesetz und den dazu ergangenen Verordnungen ergaben sich folgende Grundbegriffe.

Führerschein beziehungsweise Lenkberechtigung

Für das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers auf Straßen mit öffentlichem Verkehr war eine nach dem Führerscheingesetz gültige Lenkberechtigung für die entsprechende Fahrzeugklasse (Führerschein) erforderlich. Dafür mussten Bewerberinnen und Bewerber folgende gesetzliche Voraussetzungen erfüllen:

- Nachweis des Mindestalters für die angestrebte Fahrzeugklasse (Vollendetes 15., 16., 17., 18., 20., 21. beziehungsweise 24. Lebensjahr) und der Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder in Erster Hilfe für die Kraftfahrzeugklasse D in Form einer gültigen Bestätigung
- Positive Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit durch die das Verfahren führende Behörde
- Gutachten über die gesundheitliche Eignung eines sachverständigen Arztes oder eines Amtsarztes
- Nachweis der fachlichen Befähigung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges durch eine theoretische und eine praktische Fahrprüfung, wobei die theoretische Prüfung automationsunterstützt an der Fahrschule abgelegt und die praktische Prüfung durch einen sachverständigen Fahrprüfer (Prüfungsfahrt) abgenommen wurde

Fahrschullehrer/innen und Fahrlehrer/innen

An Fahrschulen durften nur Fahrschullehrer und Fahrlehrer unterrichten, die über eine Ausbildung und Lehrbefähigung verfügten. Diese stellte die zuständige Behörde bescheidmässig aufgrund eines gemeinsamen Gutachtens eines rechtlichen und eines technischen Sachverständigen aus, welche dem Personalstand der Abteilung Verkehrsrecht RU6 und der Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten WST8 angehörten. Sie erstellten ihr Gutachten nach der Abnahme einer Lehrbefähigungsprüfung und erhielten dafür eine Vergütung.

Fahrprüfer/innen

Auch Fahrprüfer mussten nach einer theoretischen und einer praktischen Ausbildung eine Befähigungsprüfung ablegen. Die Bestellung zum Fahrprüfer oblag dem Landeshauptmann und erfolgte für die Dauer von fünf Jahren.

Personen mit einem Dienstverhältnis zum Land NÖ („Landesprüfer“) und Privatpersonen („Externe Prüfer“) waren zu Fahrprüfern bestellt. Sie erhielten für die Abnahme der praktischen Fahrprüfung eine Vergütung für gutachterliche Tätigkeit. Die Höhe der Vergütung regelte die Fahrprüfungsverordnung und richtete sich bei den Landesprüfern danach, ob die Prüfung in der Dienstzeit oder in der Freizeit abgenommen wurde. Die Vergütungen für die externen Prüfer waren in jedem Fall als „Freizeitprüfungen“ zu bemessen.

4. Elektronische Datenverarbeitung

Das Führerscheingesetz hatte festgelegt, dass die Verfahren, die Amtshandlungen, die Administration des Sachverständigenwesens, die Vergütungen für die Fahrprüfungen sowie die Erfassung der Fahrschulen, sachverständigen Ärzte und verkehrspsychologischen Untersuchungsstellen mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung durchzuführen waren. Dazu hatte das Gesetz das Führerscheinregister eingerichtet, das die Bundesrechenzentrum GmbH ausführte.

Führerscheinregister (FSR)

Das Führerscheinregister hatte die gemeinsame Verarbeitung und Benützung der Daten durch die zuständigen Behörden auf der Grundlage einer Portalvereinbarung sowie einer verpflichtenden Sicherheitspolitik („Security Policy“) aus dem Jahr 2008 ermöglicht. Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie fungiert als Betreiber und die zuständigen Behörden als Auftraggeber im Sinn des Datenschutzrechts.

Im Führerscheinregister waren alle maßgeblichen personen- und verfahrensbezogenen Daten zum Führerscheinwesen erfasst und verarbeitet worden. Dazu hatten alle in Zusammenhang mit Lenkerberechtigungen und Fahrprüfungen stehenden Daten und Nachweise sowie bestimmte Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung (Vormerkdelikte) gezählt. Die Abfragen und die Eingaben waren dezentral durch die dazu berechtigten Personen im Umfang der ihnen dafür jeweils eingeräumten Befugnisse erfolgt. In Bezug auf Fahrprüfungen waren das Bedienstete der Abteilungen Verkehrsrecht RU6, der Bezirkshauptmannschaften, der Magistrate der Städte Krems an der Donau und Waidhofen an der Ybbs, der NÖ Landespolizeidirektion und der Fahrschulen gewesen.

Datenschutzrecht, Sicherheitspolitik und Vereinbarungen (Portalvereinbarung) hatten hohe Anforderungen an die Nutzung des Führerscheinregisters sowie an die Betriebs- beziehungsweise die Datensicherheit der Arbeitsstationen gestellt, von denen aus auf das Führerscheinregister zugegriffen werden konnte.

Im Vorbericht hatte der Landesrechnungshof darauf hingewiesen, dass die Datenschutzgrundverordnung ab 25. Mai 2018 neue Anforderungen an die Sicherheitspolitik stellte. Daher hatte er der Abteilung Verkehrsrecht RU6 empfohlen, auf eine zweckmäßige Weiterentwicklung der noch aus dem Jahr 2008 stammenden Sicherheitspolitik für das Führerscheinregister hinzuwirken.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass mit 12. März 2018 eine neue Sicherheitspolitik für die Benutzung des Führerscheinregisters („Security Policy“) bestand, die Verbesserungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit enthielt.

Das umfasste unter anderem die Sicherheitseinstellungen für den Internetbrowser, zum Beispiel „beim Beenden den Cache löschen“, die Verschlüsselung bei WLAN-Anbindung, die Absicherung der Arbeitsstationen vor unerwünschten Zugriffen (Firewall), laufende Aktualisierungen (Updates) oder die sichere Entsorgung von Datenträgern und Fehlausdrucken aus dem Führerscheinregister (Löschung, Vernichtung). Weiteres mussten nicht mehr benötigte Zugriffsberechtigungen (Accounts) sofort zur Löschung gemeldet werden und alle Anwendenden die Regelungen für die korrekte Nutzung kennen.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass seine Hinweise aus dem Vorbericht aufgegriffen und die Sicherheitspolitik aus dem Jahr 2008 weiterentwickelt und die Informationssicherheit verbessert wurde.

Fahrprüfungseinteilungsprogramm

Die IT-Anwendung „Fahrprüfereinteilung“ hatte die Umorganisation von eingeteilten Fahrprüfungstage unterstützt. In dieser IT-Anwendung waren die Anforderungen für eine effiziente Einteilung der Fahrprüfer hinterlegt gewesen, damit wie beispielsweise die Kandidaten einer Fahrschule am selben Tag geprüft wurden oder die Anzahl der zu überprüfenden Kandidaten und Führerscheinklassen eine Prüfungszeit von einem Tag (maximal acht Stunden) ergaben.

Die Fahrschulen hatten die zu prüfenden Kandidaten und Führerscheinklassen (Prüflisten) bis zum festgelegten Meldeschluss direkt in der IT-Anwendung „Fahrprüfereinteilung“ angemeldet; dabei konnten auch Listen für Fahrschulen eines Standorts (Standortlisten) und für Restplätze eingegeben werden.

Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 hatte mit dem Programm automationsunterstützt die Plausibilität der Eingaben überprüft und nahm die Einteilung der Fahrprüfer zu den verschiedenen Terminen und Prüflisten vor.

Fahrprüferabrechnungsprogramm

Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 hatte mit zwei Excel Anwendungen (Tabelnkalkulationsprogramm) die monatlichen Vergütungen für jeden Fahrprüfer berechnet sowie eine Anweisungsliste für „Landesprüfer“ und eine für „Externe Prüfer“ erstellt. Wegen fehlender Schnittstellen hatten die Abrechnungsdaten aufgrund der Tageslisten der „Fahrprüfereinteilung“, den Prüflisten der Behörden sowie nach „Dienstzeitprüfer“, „Freizeitprüfer“ und „Externen Prüfer“ und ob „nicht angetretene“ Kandidaten ermittelt und händisch eingegeben werden müssen.

Die Vergütungen für die Fahrprüfer aus dem Landesdienst waren in der IT-Anwendung „Integrierte Personalverwaltung und Abrechnung“ (IPA) eingegeben und ausgezahlt worden. Dadurch waren auch Dienstgeberbeiträge des Landes NÖ für die Freizeitprüfungen angefallen. Die Vergütungen für die externen Fahrprüfer waren mit Zahlungs- und Verrechnungsaufträgen (ZVA) durch die Landesbuchhaltung angewiesen worden.

Die Eingaben in die „Integrierte Personalverwaltung und Abrechnung“ waren an Hand von Vergleichslisten der Abteilung Personalangelegenheiten A LAD2-A oder aufgrund von Nachfragen von Fahrprüfern kontrolliert und gegebenenfalls korrigiert worden.

Im Vorbericht hatte der Landesrechnungshof der Abteilung Verkehrsrecht RU6 dazu empfohlen, die Korrekturen von Vergütungen an Fahrprüfer auch im elektronischen Akt zu dokumentieren.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte er einen Fall fest, der die gebotene Dokumentation im elektronischen Akt aufwies. Bei den so genannten „Fahrprüfer Jour Fixen“ wurde das Thema behandelt und Korrekturen auf begründete Ausnahmefälle beschränkt.

Im Hinblick auf die österreichweit einheitliche Rechtslage hatte der Landesrechnungshof zudem eine Kooperation mit den anderen Anwendern (Landes-

stellen) und mit dem Betreiber des Führerscheinregisters für zweckmäßig gehalten (Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie), um nicht erforderliche, parallele IT-Entwicklungen zu vermeiden.

Er hatte dabei anerkannt, dass der Abteilung RU6 keine unmittelbare Einflussnahme auf eine bundesweite Regelung zukam und in **Ergebnis 1** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 sollte die IT-Anwendung „Fahrprüferabrechnung“ dem Stand der Technik und des Rechts (Datenschutzgrundverordnung) entsprechend erneuern und tunlichst mit den anderen Auftraggebern und mit dem Betreiber des Führerscheinregisters zusammenarbeiten.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass im Zusammenwirken mit der Abteilung Landesamtsdirektion – Informationstechnologie schon vor einiger Zeit ein Projekt ins Leben gerufen worden sei und zu dessen Umsetzung laufende Schritte gesetzt worden seien. Die Anregung, mit gegebenenfalls anderen Auftraggebern und dem Betreiber des Führerscheinregisters zusammenzuarbeiten, würde - soweit dies tunlich ist - aufgegriffen werden. Auf die Planungen beziehungsweise Vorhaben des BMVIT beziehungsweise des Bundesrechenzentrums hätte jedoch nicht unmittelbar Einfluss genommen werden können. Eine eigene Anwendung hätte überdies die Unabhängigkeit von Systemen die von anderen Institutionen gesichert, was zur Flexibilität beigetragen und erforderliche Anpassungen zeitnah ermöglicht habe.

In seiner Äußerung hatte der Landesrechnungshof die Bemühungen der Abteilung Verkehrsrecht RU6 um die IT-Anwendung „Fahrprüferabrechnung“ anerkannt, jedoch auf eine Unterscheidung von „Anwendung“ und „Datenbank“ gedrängt. Weiters hatte er bekräftigt, das Abrechnungsprogramm der Abteilung RU6 mit einer Import- und mit einer Exportfunktion für den Datenaustausch mit dem Führerscheinregister auszustatten, um die Daten- und die Gebarungssicherheit zu erhöhen sowie um die Abrechnung zu erleichtern.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Gebührenabrechnung mit automatisierten Imports aus den Programmen Führerscheinregister und Fahrprüfereinteilung ausgestaltet war. Damit konnten eine Verwaltungsvereinfachung erreicht und Fehlerquellen ausgeschlossen werden.

Am 5. Dezember 2019 startete das gemeinsame Projekt Fahrprüferabrechnung – NEU der Abteilung Verkehrsrecht RU6 und der Stabstelle Landesamtsdirektion Informationstechnologie LAD1-IT. Der Echtbetrieb begann am 5. Februar 2020 mit der Abrechnung Jänner 2020. Damit bestanden eine automatische Übernahme der Daten aus dem Führerscheinregister, eine automatische

E-Mail-Benachrichtigung an alle Fahrprüfer mit Detaildaten der Abrechnung sowie eine Schnittstelle zu „IPA“, die Schnittstelle zur „Landesbuchhaltung“ (siehe Darstellung Ablauforganisation).

Weitere Neuerungen beinhalteten automationsunterstützte Datenkontrollen (Abgleich mit „Datum – Fahrschule – Fahrprüfer), Tageshöchstbeträge, Auswahlmöglichkeiten für die Datenwartung, zum Beispiel neue Fahrschulen, Fahrprüfer, Klassen und Gebühren sowie Auswertungsmöglichkeiten.

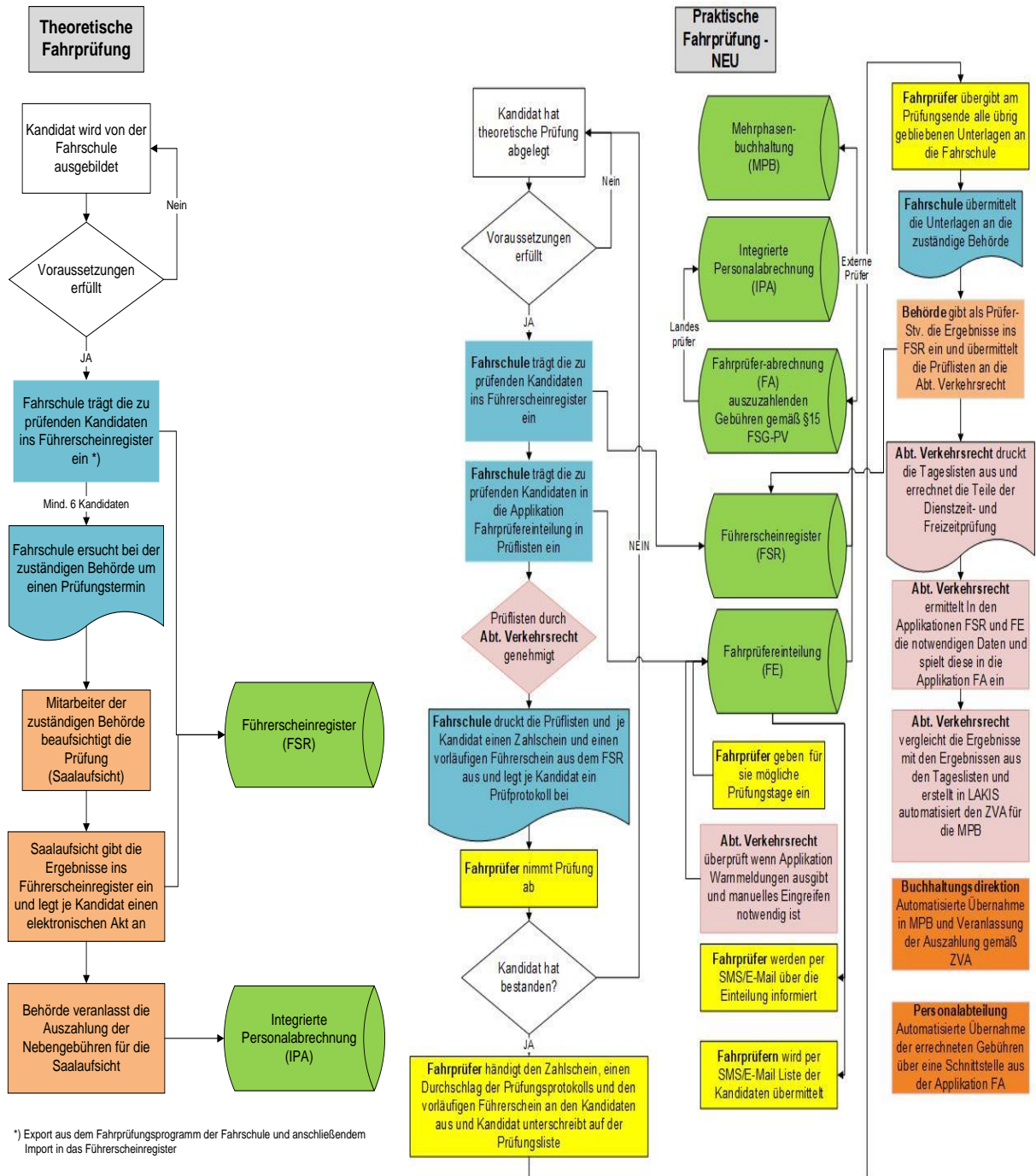
Der Landesrechnungshof wertete die Empfehlung daher als umgesetzt.

Rechnungswesensystem

Die Verrechnung zwischen dem Land NÖ und den Bezirkshauptmannschaften war elektronisch mit dem „New Public Management System“ (NPMSYS) erfolgt, einem Vorsystem zum Rechnungswesensystem der Mehrphasenbuchhaltung des Landes. Das Vorsystem NPMSYS hatte verschiedene Vorlagen enthalten, in denen die Rechtsgrundlagen, die einzuhebenden Beträge, deren Aufteilung nach Verwendungszwecken und die Bezug habenden Voranschlagsstellen und Konten mit sogenannten Z-Codes hinterlegt waren. Diese Vorlagen hatten den damit betrauten Amtskassen beziehungsweise Bediensteten die fehlerfreie Einhebung und die richtige Verrechnung der Gebühren erleichtert. Die Z-Codes hatten jedoch überschrieben werden können.

5. Ablauforganisation

Zum Zeitpunkt der Nachkontrolle stellte sich der Ablauf der theoretischen und der praktischen Fahrprüfungen wie folgt:



Quelle: Abteilung Verkehrsrecht RU6

Ablauf der theoretischen Fahrprüfung

Die Theorieprüfung hatten die Bewerber bei einer dazu berechtigten Fahrschule am Computer abzulegen. Dazu hatte die Fahrschule bei der zuständigen Behörde (NÖ Landespolizeidirektion für Sankt Pölten, Schwechat und Wiener Neustadt, Magistrate von Krems an der Donau und Waidhofen an der Ybbs, Bezirkshauptmannschaft) einen Prüfungstermin für mindestens sechs Kandidaten und die Beistellung einer Aufsichtsperson beantragt. Die Aufsichtsperson hatte die Antworten auszuwerten, die Ergebnisausdrucke zu unterfertigen, die Ergebnisse den Kandidaten bekanntzugeben und die unverzügliche Eintragung der Ergebnisse in das Führerscheinregister spätestens am nächsten Arbeitstag vorzunehmen gehabt.

Die bestandenen Module waren 18 Monate lang gültig geblieben. Die Frist bis zum erneuten Antreten (Reprobationsfrist) nach einem negativen Abschneiden hatte mindestens zwei Wochen betragen.

Ablauf der praktischen Fahrprüfung

Die Fahrschulen hatten die Kandidaten für die praktische Fahrprüfung mit den Führerscheinklassen sowohl beim Führerscheinregister als auch in der IT-Anwendung „Fahrprüfereinteilung“ (Prüflisten) anmelden müssen. Meldeschluss war 12:00 Uhr des der Fahrprüfung vorangegangenen Werktages („Meldeschluss Kandidaten“). Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 hatte die Fahrprüfer zu den verschiedenen Terminen und Prüflisten der Fahrschulen mit dem Fahrprüfereinteilungsprogramm zugeteilt. Die Fahrprüfer hatten die Prüflisten des Führerscheinregisters erhalten und danach vorzugehen.

Vereinzelt waren Abweichungen zwischen den Prüflisten der Fahrprüfungseinteilung und des Führerscheinregisters entstanden, weil Änderungen nicht nachgeführt oder Listen vor der Abmeldefrist oder dem Meldeschluss ausgedruckt worden waren. Derartige Abweichungen hatten bei der Abrechnung richtiggestellt werden müssen.

Die Abnahme der praktischen Fahrprüfung war nach dem Fahrprüferhandbuch des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie und nach Prüfungsprotokollen erfolgt. Der Fahrprüfer hatte mit dem Kandidaten den Prüfungsablauf sowie Stärken und Schwächen und das begründete Prüfungsergebnis (bestanden oder nicht bestanden) zu besprechen gehabt.

Am Ende des Prüfungstags hatte der Fahrprüfer die unterfertigten Prüflisten samt Unterlagen (Prüfungsprotokolle, nicht ausgefolgte vorläufige Führerscheine und dergleichen) der Fahrschule zur Weiterleitung an die zuständigen Behörden zu übermitteln, welche die Eintragungen in das Führerscheinregister (Prüfungsergebnisse) vorzunehmen hatte.

Aufgrund eines Erlasses der Abteilung Verkehrsrecht RU6 vom 19. September 2006, RU6-A-205/121-2006, hatten nicht die Fahrprüfer, sondern die Behörden als „Prüfer-Stellvertreter“ die Eintragungen zu den praktischen Fahrprüfungen anhand der Prüflisten und der Prüfungsprotokolle vorgenommen. Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 hatte diese Regelung mit der Sicherheitspolitik für die Benutzung des Führerscheinregisters aus dem Jahr 2008 begründet.

Im Vorbericht hatte der Landesrechnungshof dazu festgehalten, dass die Eintragung der Prüfungsergebnisse in das Führerscheinregister als Teil der gutachterlichen Tätigkeit der Fahrprüfer anzusehen war, die entsprechend vergütet worden war und entsprechende Zugriffsrechte zum Führerscheinregister erfordert hätte.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte er fest, dass weiterhin nicht die Fahrprüfer, sondern die Behörden die Prüfergebnisse eintrugen. Das widersprach dem Führerscheingesetz-FSG, wonach der Fahrprüfer die Daten der praktischen Fahrprüfung zu erfassen und dem Führerscheinregister im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln hatte (§ 16a Absatz 1 Ziffer 2 Litera j und k und § 16b Absatz 4 Ziffer 2 Führerscheingesetz-FSG).

Hinzu kam, dass die Sicherheitspolitik vom 12. März 2018 auch den Führerscheinprüfern eine sichere mobile Nutzung des Führerscheinregisters ermöglichte und technisch unterstützte (Anleitung, Anlegen eines Benutzerkontos, Kennwort, Sicherheitseinstellungen).

Der Landesrechnungshof bekräftigte daher seine Empfehlung, die Eintragung der Prüfergebnisse durch die Fahrprüfer zu veranlassen.

Einhebung der Gebühren

Die zuständigen Behörden hatten die Gebühren für die amtsärztlichen Untersuchungen sowie für die Abnahme der theoretischen und der praktischen Fahrprüfung, für die Lehrbefähigungsprüfungen von Fahrlehrern und Fahrprüfern eingenommen und diese – soweit sie nicht den Magistraten und der Landespolizeidirektion zur Vergütung der Aufsichtspersonen oder als Aufwandsabdeckung zustanden – an das Land NÖ zur Vergütung der Tätigkeiten der Amtsärzte, Fahrprüfer und Sachverständigen sowie zur Abdeckung des Verwaltungsaufwands abgeführt.

6. Einnahmen und Ausgaben aus Gebühren

In den Jahren 2016 und 2022 wiesen die Rechnungsabschlüsse des Landes NÖ folgende Einnahmen und Ausgaben beziehungsweise Einzahlungen und Auszahlungen aus Gebühren und Vergütungen für das Fahrprüfungswesen aus:

Tabelle 3: Gebühren ohne Rücklagengebarung 2016 und 2022 in Euro

Rechnungsabschluss Teilabschnitt	2016 Einnahmen	2022 Einzahlungen
05200 Prüfungstätigkeit durch Personal(ZG)	78.313,25	-
05212 Fahrprüfungen(ZG)	2.481.461,90	2.730.410,80
05210 Fahrprüferprüfung	2.400,00	-
05211 Fahr(schul)lehrer-Prüfung	1.960,78	-
03003 Bezirkshauptmannschaften, Amtsbetrieb	228.189,75	243.903,15
Summe	2.792.325,68	2.974.313,95
Rechnungsabschluss Teilabschnitt	2016 Ausgaben	2022 Auszahlungen
05200 Prüfungstätigkeit durch Personal(ZG)	79.277,76	-
05212 Fahrprüfungen(ZG)	1.978.550,19	2.221.948,22
05213 Fahrprüfungen, variable Reisekosten	77.360,79	47.256,27
05210 Fahrprüferprüfung	-	-
05211 Fahr(schul)lehrer-Prüfung	2.325,00	-
Summe	2.137.513,74	2.269.204,49

Quelle: Abteilung Verkehrsrecht RU6, eigene Darstellung

Der Rechnungsabschluss 2016 hatte Einnahmen aus Gebühren und Vergütungen für Fahrprüfungen und Fahrlehrerprüfungen von rund 2,79 Millionen Euro sowie Ausgaben von rund 2,14 Millionen Euro ausgewiesen. Der Einnahmenüberschuss hatte somit rund 0,65 Millionen Euro betragen.

Mit der Umstellung auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 entfielen die Teilabschnitte für Einnahmen 05200, 05210 sowie 05211 und die Teilabschnitte für Ausgaben 05200, 05210 sowie 05211.

Die Verrechnung von Gebühren und Vergütungen für Fahrprüfungen und Fahrlehrerprüfungen erfolgte im Finanzierungshaushalt beziehungsweise im Ergebnishaushalt in den Teilabschnitten 05212 und 03003 beziehungsweise den Teilabschnitten 05212 und 05213.

Der Rechnungsabschluss 2022 wies Einzahlungen aus solchen Gebühren und Vergütungen von rund 2,97 Millionen Euro und Auszahlungen von rund 2,27 Millionen Euro aus. Die Einzahlungen lagen somit um rund 0,70 Millionen Euro über den Auszahlungen.

6.1 Gebühren für amtsärztliche Untersuchungen

In den Jahren 2016 und 2022 hatten die zuständigen Behörden aufgrund der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) Gebühren für die vorgeschriebenen amtsärztlichen Untersuchungen oder Gutachten einzuheben. Wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich, blieb die Höhe der Gebühren und Vergütungen unverändert:

Tabelle 4: Gebühren für amtsärztliche Untersuchungen und Gutachten in Euro

Bezeichnung	2016	2022
Amtsärztliches Gutachten gemäß § 23 Abs 2 Z 1 FSG-GV	47,20	47,20
Amtsärztliches Gutachten gemäß § 23 Abs 2 Z 1 FSG-GV (unter Abzug von 17,00 Euro bei Zuweisung des sachverständigen Arztes)	30,20	30,20
Beobachtungsfahrt zusätzlich § 23 Abs 2 Z 2 FSG-GV	18,00	18,00

Quelle: Abteilung Verkehrsrecht RU6, eigene Darstellung

Die Einhebung der Gebühr und deren Aufteilung auf den Amtsarzt und auf das Land NÖ (Gebietskörperschaft) sowie die Verbuchung der Gebührenanteile auf den richtigen Konten hatten die Bezirkshauptmannschaften durchzuführen. Die Auszahlung an den beim Land NÖ tätigen Amtsarzt war über die Gehaltsabrechnung erfolgt. Dazu hatte die Bezirkshauptmannschaft die Daten im Folgemonat in die „Integrierte Personalverwaltung und Abrechnung“ (IPA) eingegeben.

Im Vorbericht hatte der Landesrechnungshof bei stichprobenhaften Überprüfungen an sechs Bezirkshauptmannschaften festgestellt, dass die in Verordnungen festgelegten Gebühren nicht immer richtig eingehoben und verrechnet worden waren. In neun Fällen waren statt 47,20 Euro jeweils 15,00 Euro und in vier Fällen 17,50 Euro verrechnet worden, wobei auch die im Verrechnungssystem richtig hinterlegten Beträge überschrieben worden waren.

Der Landesrechnungshof hatte daher in **Ergebnis 2** des Vorberichts empfohlen:

„Die NÖ Landesregierung sollte das Fehlerrisiko bei der Gebührenverrechnung durch ein Überschreibungsverbot von hinterlegten Vorgaben und durch stichprobenmäßige Kontrollen bei den Bezirkshauptmannschaften vermindern.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass die Verbuchung der Gebühren im NPMSYS erfolgt sei und zur Effizienzsteigerung und Qualitätssicherung für die Sachbearbeiter zentrale Buchungscodes (sogenannte „Z-Codes“) erstellt worden wären. Durch diese Codes wäre auch die korrekte Aufteilung auf die jeweiligen Konten sichergestellt worden. Die Sperre der Beträge in den Codes hätte zur Folge gehabt, dass für jede Buchungsvariante eigene Z-Codes erstellt werden müssten. Das hätte wiederum zu Problemen bei kombinierten Codes geführt. Es wäre daher geprüft worden, welche Beträge zu sperren seien. In weiterer Folge hätten diese Prüfungsergebnisse auf technische Umsetzbarkeit geprüft werden müssen.

In seiner Gegenäußerung hatte der Landesrechnungshof erwidert, dass die Empfehlung darauf gerichtet gewesen war, das Fehlerrisiko bei der Gebührenverrechnung durch ein Überschreibungsverbot von hinterlegten Vorgaben und durch stichprobenmäßige Kontrollen bei den Bezirkshauptmannschaften zu vermindern. Das empfohlene Überschreibungsverbot von hinterlegten Vorgaben war auch für kombinierte Z-Codes technisch machbar und nicht als Problem anzusehen gewesen. Denn das System hatte Eingabemasken und Codes für alle möglichen Variationen von Buchungsfällen, Zahlungsarten und fest vorgeschriebenen Gebühren enthalten.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die sogenannten Z-Codes für Standardfälle im Programm NPMSYS, dem VORSYS zum Rechnungswesensystem der Mehrphasenbuchhaltung des Landes „Public Management System“ (NPMSYS), nicht mehr überschrieben werden konnten. Damit wurde der Empfehlung des Landesrechnungshofs entsprochen.

6.2 Gebühren für Fahrprüfungen

In den Jahren 2016 und 2022 hatten die Bewerber um eine Lenkberechtigung für die Abnahme der theoretischen und der praktischen Fahrprüfung folgende – in der Fahrprüfungsverordnung (§ 15 Absatz 1 FSG-PV) festgelegten – Prüfungsgebühren zu zahlen:

Tabelle 5: Prüfungsgebühren in Euro

Bezeichnung	2016	2022
Theoretische Fahrprüfung je Antritt zu einem Modul/einer Klasse	5,50	5,50
Praktische Fahrprüfung: für die Klassen A (Motorrad), B (PKW)/BE (PKW mit Anhänger) und F (Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen etc.) je Klasse	60,00	60,00
Praktische Fahrprüfung: für die Klassen C (Lastkraftwagen)/CE (Lastkraftwagen mit Anhänger) und D (Autobusse)/DE (Autobusse mit Anhänger) je Klasse	90,00	90,00
Praktische Fahrprüfung für die Klassen C (Lastkraftwagen) und D (Autobusse) gemäß § 11 Abs 4a FSG (Grundqualifikation – Berufskraftfahrer C95/D95; in Verbindung mit Prüfung/Erwerb der Klasse C bzw. D, die dafür Voraussetzung ist) je Klasse	180,00	180,00
bei Nichtbestehen der Klasse C oder D (in Verbindung mit § 11 Abs 4a FSG, Grundqualifikation – Berufskraftfahrer)	135,00	135,00

Quelle: Abteilung Verkehrsrecht RU6, eigene Darstellung

Die Prüfungsgebühren hatten grundsätzlich für jeden Antritt zu einer theoretischen oder praktischen Prüfung und auch für unentschuldigtes Fernbleiben oder Nichtantreten zur praktischen Fahrprüfung entrichtet werden müssen. Nur für eine nicht angetretene theoretische Prüfung war keine Gebühr in Rechnung gestellt worden.

Die Hälfte der Prüfungsgebühr war angefallen, wenn am Vortag der anberaumten Fahrprüfung bis zwölf Uhr keine Absage bei der Fahrschule oder bei der Behörde vorlag oder die praktische Fahrprüfung wegen eines unverschuldeten Unfalls, eines Fahrzeugdefekts oder der Witterung abgebrochen werden musste. Die Gebühren waren an die zuständige verfahrensführende Behörde (Landespolizeidirektion für Sankt Pölten, Schwechat und Wiener Neustadt, Bezirkshauptmannschaft, Magistrate der Stadt Krems an der Donau und Waidhofen an der Ybbs) zu zahlen und den Gesamteinnahmen als verfallene Prüfungsgebühren zuzurechnen gewesen.

Fälligkeit der Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren waren grundsätzlich unmittelbar nach der Inanspruchnahme der behördlichen Leistung fällig gewesen und bei der zuständigen Behörde einzuzahlen, wenn der Bewerber nach der bestandenen praktischen Fahrprüfung die Ausstellung des Führerscheins beantragte.

Die Gebühren für nicht bestandene theoretische oder praktische Fahrprüfungen waren bis zur erfolgreichen Wiederholungsprüfung gestundet worden und jedenfalls 18 Monate nach der letzten beantragten beziehungsweise absolvierten Fahrprüfung mit Bescheid von der zuständigen Behörde vorgeschrieben.

Aufteilung und Verwendung der Prüfungsgebühren

Die Gebühren für die Theorieprüfung waren nach der Fahrprüfungsverordnung aufzuteilen, wobei das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie 1,50 Euro für die Bereitstellung des Prüfungsprogramms sowie für die Qualitätssicherung, die Aufsichtsperson 1,10 Euro und der Restbetrag von 2,90 Euro der Landeshauptmann oder die von ihm bestellten Stelle für die Deckung des Verwaltungsaufwands (Organisation, Gebührenabrechnung, Fahrprüferbestellung, Fahrprüferfortbildung) erhielten.

Ein Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 16. August 2000, GZ. 170.712/20-II/B/7/00, hatte dazu ausgeführt gehabt, dass die anfallenden Gebühren nach dem Prinzip der Kostentragung jener Gebietskörperschaft zukommen, die den Aufwand für die Organisation und die Durchführung der Fahrprüfungen zu tragen hat.

In Niederösterreich hatten ausschließlich die Bezirkshauptmannschaften den Restbetrag an das Land NÖ abzuführen gehabt. Der Magistrat der Stadt Krems an der Donau hatte die Aufsicht der Bezirkshauptmannschaft Krems überlassen, hob aber als verfahrensführende Behörde die Gebühren dafür ein.

Der Landesrechnungshof hatte im Vorbericht festgestellt, dass Gebührenanteile für die Aufsicht über die theoretische Fahrprüfung nicht an das Land NÖ abgeführt und Vergütungen von Aufsichtspersonen statt auf der Voranschlagsstelle VS 1/052128/5640 „Fahrprüfungen(ZG), Vergütungen für Nebentätigkeit“ bei der Voranschlagsstelle VS 1/030000/5640 „Bezirkshauptmannschaften, Personal, Vergütungen für Nebentätigkeit“ verrechnet worden waren.

Er hatte daher in **Ergebnis 3** des Vorberichts empfohlen:

Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 hat für die richtige Verrechnung der Vergütungen für die Aufsichtspersonen der theoretischen Fahrprüfungen bei der Voranschlagsstelle VS 1/052128/5640 „Fahrprüfungen(ZG), Vergütungen für Nebentätigkeit“ zu sorgen.

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass im gegebenen Zusammenhang die Führerscheinbehörden angewiesen werden, wie die Vergütungen für die Aufsichtspersonen der theoretischen Fahrprüfungen zutreffend zu verrechnen seien. Außerdem wäre der Magistrat Krems angewiesen worden, den Gebührenanteil

abzuführen, der dem Land Niederösterreich im Bezug habenden Zeitraum mangels durchgeführter Anweisung entgangen sei.

In seiner Äußerung hatte der Landesrechnungshof darauf hingewiesen, dass die Abteilung Verkehrsrecht RU6 als kreditverwaltende Abteilung und nicht die Führerscheinbehörden für die richtige Verrechnung der Vergütungen für die Aufsichtspersonen zuständig war.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte er fest, dass die Verrechnung für die Aufsichtspersonen der theoretischen Fahrprüfungen einheitlich beim Teilabschnitt 1/05212 „Fahrprüfungen“ erfolgte.

Die Gebühren für die praktische Fahrprüfung als Vergütung für die Tätigkeit oder den Aufwand der Fahrprüfer waren so aufzuteilen und zu verwenden gewesen, dass ein Landesprüfer für Fahrprüfungen während seiner regelmäßigen Wochendienstzeit 20 Prozent, jedoch jährlich maximal 8.500,00 Euro und das Land NÖ 65 Prozent der festgelegten Gebühr als Abgeltung für die entgangene Dienstleistung des Landesprüfers (Dienstzeitprüfer) erhielten.

Ein Fahrprüfer, der nicht dem Personalstand des Landes NÖ (Gebietskörperschaft) angehörte oder die Fahrprüfungen in seiner Freizeit abnahm, erhielt 85 Prozent der festgelegten Gebühren. Für eine nicht angetretene oder abgebrochene Fahrprüfung erhielt der in der Freizeit tätige Fahrprüfer 25 Prozent als Abgeltung für den Zeitaufwand. Die restlichen Gebührenanteile, die keiner anderen Verwendung zuzuführen waren, hatten dem Land NÖ (Landeshauptmann) für die Deckung des Aufwandes (Organisation, Abrechnungen, Bestellungen, Fortbildung) gebührt.

Verrechnung der Prüfungsgebühren mit dem Landeshaushalt

Die Bezirkshauptmannschaften hatten die Gebühren für die theoretische und die praktische Fahrprüfung dem Land NÖ zu überrechnen gehabt. Die Magistrate der Stadt Krems an der Donau und der Stadt Waidhofen an der Ybbs hatten den Gebührenanteil des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie für theoretische Fahrprüfungen und die Gebühren für praktische Fahrprüfungen zu überweisen gehabt. Der Magistrat der Stadt Krems an der Donau hatte zudem den Betrag für die Prüfungsaufsicht zu überweisen gehabt, weil er die Aufsicht der Bezirkshauptmannschaft Krems überlassen hatte.

Die NÖ Landespolizeidirektion hatte dem Land NÖ nur die Gebühren für die praktischen Fahrprüfungen abzuführen gehabt.

Im Jahr 2016 hatte das Land NÖ von den Bezirkshauptmannschaften 1.984.297,70 Euro, von der NÖ Landespolizeidirektion 395.700,00 Euro und von den Magistraten der Städte Krems an der Donau und Waidhofen an der Ybbs 169.192,00 Euro erhalten. Das waren Einnahmen von insgesamt 2.549.189,70 Euro im Teilabschnitt 2/05212 „Fahrprüfungen(ZG)“.

Die Anteile für das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie an der theoretischen Prüfungsgebühr waren halbjährlich abzuführen gewesen und als Ausgabe auf der Voranschlagstelle VS 2/052120/8150 „Fahrprüfungen(ZG), Gebühren für Verwaltungsleistungen“ (Einnahmenkompensation) verrechnet worden.

Diese Vorgangsweise hatte dem Grundsatz der Bruttoverrechnung widersprochen, demzufolge Einnahmen und Ausgaben ungekürzt in voller Höhe zu veranschlagen und zu verrechnen gewesen waren. Dieser Grundsatz hatte die Nachvollziehbarkeit der Einnahmen und der Ausgaben im Rechnungsabschluss des Landes NÖ sichergestellt und galt für die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015.

Der Landesrechnungshof hatte daher in **Ergebnis 4** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 hat die an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zu überweisenden Anteile an der theoretischen Prüfungsgebühr nach dem Grundsatz der Bruttoverrechnung vorzunehmen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, dass aus Anlass der Feststellung im Ergebnis 4 die bisherige Vorgehensweise im Voranschlag 2019 abgeändert und mit dem Satz „Überweisungen an den Bund“ ergänzt werde. Der bisherige Einnahmeansatz VS 2/052120/8150 bleibt bestehen, im Anweisungsakt wird die Überweisungssumme dem Konto: VS 1/052128/7301 „Transfers an den Bund“ entnommen. Mit dieser Vorgangsweise wurde dem Grundsatz der Bruttoverrechnung entsprochen.

Der Landesrechnungshof hatte die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte er fest, dass die Anteile an der theoretischen Prüfungsgebühr nach dem Grundsatz der Bruttoverrechnung an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie angewiesen wurden. Damit wurde die Empfehlung umgesetzt.

Im Vorbericht hatte der Landesrechnungshof zudem festgestellt, dass die zuständigen Behörden dem Land NÖ die Prüfungsgebühren und Gebührenanteile in unterschiedlichen Zeitabständen überwiesen. Daher hatte er in **Ergebnis 5** des Vorberichts mit der Umstellung auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 empfohlen:

„Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 hat den einhebenden Behörden einheitlich eine monatliche Überweisung der Gebührenanteile bzw. der Prüfungsgebühren an das Land NÖ vorzuschreiben.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, sie beabsichtige, einheitlich eine monatliche Überweisung der Gebührenanteile beziehungsweise der Prüfungsgebühren an das Land Niederösterreich mit der Umsetzung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 zu verknüpfen und damit einhergehend die Schritte zu setzen, die einen jeweils monatlichen Überweisungszyklus in die Wege leiten.

In seiner Gegenäußerung hatte der Landesrechnungshof bekräftigt, dass unabhängig von der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 eine monatliche Überweisung der Prüfungsgebühren beziehungsweise Gebührenanteile vorgeschrieben werde.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte er aufgrund der Aufzeichnungen im Archiv der Mehrphasenbuchhaltung fest, dass die Überweisungen der Gebührenanteile nunmehr einheitlich geregelt waren und monatlich erfolgten. Die Empfehlung war damit umgesetzt.

Die Verrechnung der Einnahmen aus diesen Gebühren(anteilen) war bei der Voranschlagsstelle VS 2/05120/8150 „Fahrprüfungen(ZG), Gebühren für Verwaltungsleistungen“ erfolgt, wobei der Gebührenanteil für das Bundesministerium bei der Voranschlagsstelle VS 2/052120/8150/902 und die übrigen Einnahmen bei Voranschlagsstelle VS 2/052120/8150/901 verrechnet worden waren.

Die Unterlagen der Buchhaltung hatten zwar die Überweisungsbeträge belegt, jedoch waren die Richtigkeit und die Vollständigkeit der überwiesenen Beträge nicht kontrolliert worden.

Eine beispielhafte Überprüfung für das Jahr 2015 hatte ergeben, dass ein Betrag von 521,30 Euro für das dritte Quartal 2015 unrichtig verbucht und daher nicht an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie abgeführt worden war.

In einem anderen Fall waren dem Land NÖ die Gebührenanteile für die Aufsicht über die theoretische Fahrprüfung durch Bedienstete der Bezirkshauptmannschaften (damals jährlich 2.800,00 bis 3.000,00 Euro) nicht überwiesen worden.

Um eine ordnungsgemäße Verrechnung sicherzustellen, hatte der Landesrechnungshof daher in **Ergebnis 6** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 hat die Nachzahlung an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und an das Land NÖ zu veranlassen sowie die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Einnahmen aus (anteiligen) Prüfungsgebühren stichprobenweise zu kontrollieren.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, dass in Anknüpfung an das Ergebnis Veranlassungen getroffen würden, die zur Nachzahlung der ausstehenden Beträge führen würden. Außerdem würden Überlegungen angestellt werden, auf welchem Wege die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Einnahmen aus (anteiligen) Prüfungsgebühren möglichst verwaltungsökonomisch kontrolliert werden können.

Der Landesrechnungshof hatte die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte er fest, dass die Abteilung Verkehrsrecht RU6 die Rückstände eingefordert und an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie überwiesen hatte und die Übermittlung der anteiligen Prüfungsgebühren der Magistrate nunmehr regelmäßig erfolgten. Die Empfehlung war damit umgesetzt.

Vergütungen aus Prüfungsgebühren

Im Jahr 2016 waren die Vergütungen aus den Prüfungsgebühren zur Gänze beim Teilabschnitt 1/05212 „Fahrprüfungen(ZG)“ verrechnet worden.

Tabelle 6: Verteilung der Vergütungen aus Prüfungsgebühren in Euro

Verwendung	2016	Finanzierungs- haushalt 2022
(1) Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	67.727,80	76.915,40
(2) Fahrprüfer aus dem Personalstand des Landes NÖ und externe Fahrprüfer	1.673.055,00	1.886.466,00
(3) Land NÖ für die Bereitstellung von Fahrprüfern (Dienstzeitprüfer)	298.662,00	197.291,25
(4) Aus- und Weiterbildung von Fahrprüfern	6.833,19	5.911,40
(5) Rücklagenzufuhr	502.911,71	-
Summe	2.549.189,70	2.166.584,05

Quelle: Abteilung Verkehrsrecht RU6, eigene Darstellung

In den Jahren 2016 und 2022 entfielen 1.673.055,00 Euro beziehungsweise 1.886.466,00 Euro der Prüfungsgebühren auf die Vergütung von Fahrprüferinnen und Fahrprüfer. Das entsprach einem Anteil von 81,8 Prozent (2016 ohne Rücklagenzufuhr) beziehungsweise 87,1 Prozent (2022) an der Summe der Vergütungen aus Prüfungsgebühren.

Im Jahr 2016 erhielt das Land NÖ 298.662,00 Euro an Vergütungen für die Bereitstellung von 51 Fahrprüferinnen und Fahrprüfern, im Jahr 2022 fielen für 37 Fahrprüferinnen und Fahrprüfern 197.291,25 Euro an Vergütungen an.

Die Vergütungen für Aus- und Weiterbildung von Fahrprüferinnen und Fahrprüfern gingen von 6.833,19 Euro im Jahr 2016 auf 5.911,40 Euro im Jahr 2022 zurück.

(1) Vergütung an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Die Überweisungen der Gebührenanteile des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) hatte nicht der Fahrprüfungsverordnung entsprochen, wonach die Beträge gesammelt zweimal jährlich bis 15. Jänner und 15. Juli eines jeden Jahres für das vorangegangene Halbjahr abzuführen gewesen wären.

Der Landesrechnungshof hatte daher in **Ergebnis 7** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 hat die dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zustehenden Gebührenanteile zur Gänze fristgerecht anzuweisen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass die zuständigen Behörden unter Bezugnahme auf die Bestimmung des § 15 Abs 1a der Fahrprüfungsverordnung – FSG-PV angewiesen worden wären, die angefallenen Beträge ordnungsgemäß im Sinne der Verordnung zu überweisen, damit diese fristgerecht zwei Mal jährlich an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie angewiesen werden können.

Der Landesrechnungshof hatte die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und erwartet, dass die Abteilung Verkehrsrecht RU6 die ihr obliegende Anweisung fristgerecht und vollständig vornimmt.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte er fest, dass die fälligen Gebührenanteile des Bundesministeriums mit der nächsten Abrechnung überwiesen wurden und fristgerechte Anweisungen erfolgten.

(2) Vergütungen für die Fahrprüfer/innen

Auf die Abnahme der praktischen Fahrprüfung waren zwischen rund 64 Prozent und rund 68 Prozent der Gesamtausgaben für Vergütungen von Fahrprüfern entfallen. Davon waren durchschnittlich rund 66 Prozent auf externe Fahrprüfer und rund 34 Prozent auf Landesprüfer entfallen. Die Vergütungen für Landesprüfer hatten sich zu rund 17 Prozent auf „Dienstzeitprüfungen“ und zu rund 83 Prozent auf „Freizeitprüfungen“ verteilt.

Die folgende Tabelle stellt die Vergütungen für Fahrprüferinnen und Fahrprüfer in den Jahren 2016 (Teilabschnitt 1/05120 „Fahrprüfungen(ZG)“) und 2022 dar.

Tabelle 7: Vergütungen für Fahrprüferinnen und Fahrprüfer in Euro

Fahrprüferinnen und Fahrprüfer	2016	2022
Landesbedienstete in der Dienstzeit	91.614,00	59.718,00
Landesbedienstete in der Freizeit	439.885,50	308.379,00
Externe Fahrprüfer/innen	1.141.555,50	1.518.369,00
Gesamtsumme	1.673.055,00	1.886.466,00

Quelle: Abteilung Verkehrsrecht RU6, eigene Darstellung

Im Jahr 2022 betragen die Vergütungen für Fahrprüferinnen und Fahrprüfer aus dem Landesdienst 368.097,00 Euro oder 19,5 Prozent. Davon entfielen

59.718,00 Euro oder 16,2 Prozent auf Dienstzeitprüfungen und 308.379,00 Euro oder 83,8 Prozent auf Freizeitprüfungen.

Die Vergütungen für externe Fahrprüferinnen und Fahrprüfer beliefen sich auf 1.518.369,00 Euro oder 80,5 Prozent.

Eine stichprobenweise Überprüfung von 60 Monatsabrechnungen hatte bei sechs Monatsabrechnungen Mängel ergeben. Diese waren noch im Zuge der Gebarungsprüfung durch die Abteilung Verkehrsrecht RU6 richtiggestellt worden, die nach zusätzlichen Kontrollen auch weitere Mängel richtiggestellt hatte.

Darunter befanden sich auch Änderungen von Dienstzeitprüfungen auf Freizeitprüfungen im Folgemonat, weil der Fahrprüfer die erforderliche Bestätigung für Freizeitprüfung erst nachträglich vorgelegt hatte.

Dazu hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 8** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 sollte eine nachträgliche Umstellung von Dienstzeitprüfungen auf Freizeitprüfungen nicht mehr zuzulassen, um den Verwaltungsaufwand für nachträgliche Korrekturen zu vermeiden.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass die Fahrprüfer zur umgehenden Vorlage der Bestätigung, nämlich ob sie die Fahrprüfung in der Dienst- oder Freizeit abgenommen haben, verhalten worden seien. Obgleich die Anregung des Landesrechnungshofes ein effizienteres Vorgehen bei der Abrechnung der Prüfungsgebühren bewirken würde, hatte die NÖ Landesregierung festgehalten, dass rechtlich keine Frist vorgesehen gewesen sei, bei deren Überschreiten eine Nachzahlung von Gebührenanteilen, die bei einer Freizeitprüfung zustehen, hätte unterbleiben können. Es werde daher ebenso eine Anregung an den Bund geprüft, in der FSG-PV eine entsprechende Verfallsfrist vorzusehen, wie auch die Erlassung einer Dienst-anweisung, um Nachzahlungen zu vermeiden, die dadurch bedingt werden, dass Fahrprüfer die Freizeitbestätigung erst vorlegen, nachdem die Prüfungsgebühr bereits mit dem Gebührensatz für eine Dienstzeitprüfung abgerechnet wurde.

Der Landesrechnungshof hatte die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und erwartete, dass die Dienstanweisung aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erlassen wird, unabhängig davon, ob der Bund die Aufnahme einer Verfallsfrist in die Fahrprüfungsverordnung aufnimmt.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass in den Jahren 2021 und 2022 nur ein Antrag auf nachträgliche Umstellung von Dienst- auf Freizeitprüfung vorlag.

In Fahrprüfer Jour Fixen wurde vermittelt, dass nachträgliche Umstellungen von Dienst- auf Freizeitprüfung nur in begründeten Ausnahmefällen durchgeführt werden.

(3) Vergütung für die Bereitstellung von Dienstzeitprüfern

Aufgrund der Fahrprüfungsverordnung hatte die Gebietskörperschaft, der der Fahrprüfer angehörte, 65 Prozent der festgelegten Gebühren als Vergütung für die entgangenen Dienstleistungen zu erhalten, wenn der Fahrprüfer seine Tätigkeit während der Dienstzeit ausübte. Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 hatte den Anteil jeweils im Jänner eines jeden Jahres für das Vorjahr aufgrund der von 1. Jänner bis 31. Dezember in der Dienstzeit abgenommenen Fahrprüfungen berechnet. Als kreditverwaltende Dienststelle hatte die Abteilung auch die Umbuchung des errechneten Betrags von der Voranschlagsstelle VS 1/052128/7292 „Fahrprüfungen(ZG), Überweisungen mit Gegenverrechnung“ auf die Voranschlagsstelle VS 2/020005/8150 „Amt der Landesregierung, Personal (LAD2-A), Allgemeine Deckungsmittel, Gebühren für Verwaltungsleistungen“ veranlasst.

(4) Aus- und Fortbildung der Fahrprüfer/innen

Nach der Fahrprüfungsverordnung war der Aufwand für die Fahrprüferbestellung und für die Fortbildung der Fahrprüfer aus den Fahrprüfungsgebühren zu bedecken gewesen.

Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 und die Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten WST8 hatten jährlich nach geeigneten Kandidaten gesucht. Die theoretische Ausbildung sowie das Hospitieren bei Fahrprüfungen waren kostenlos. Teile der praktischen Ausbildung an externen Ausbildungsstätten hatten die Anwärter selbst finanzieren müssen. Die Fahrprüfer hatten theoretische und praktische Fortbildungen zu absolvieren gehabt. Dafür hatten Fristen gegolten. Die Organisation war der Abteilung Verkehrsrecht RU6 oblegen.

Die Vortragenden waren nahezu ausschließlich aus dem Personalstand des Landes NÖ gekommen. Daher waren – abgesehen vom jährlichen Zeitaufwand zwischen 150 und 180 Stunden – nur geringe Sachkosten für Aus- und Fortbildung sowie Erfahrungsaustausch der Fahrprüfer von 6.833,19 Euro im Jahr 2016 angefallen. Vom Sachaufwand waren 5.628,00 Euro oder 82,4 Prozent für externe Beratung bei der Anhörung der Interessenten (Fahrprüfer-Hearings) und auf ein Seminar für Verkehrssinnbildung angefallen. Für dieses Seminar waren keine Vergleichsangebote vorgelegen.

Während die Seminarteilnahme für die Fahrprüfer im Rahmen der Weiterbildung kostenlos gewesen war, hatten die angehenden Fahrprüfer dafür einen Kostenbeitrag zu leisten.

Der Landesrechnungshof hatte dazu in **Ergebnis 9** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 sollte Vergleichsangebote für die Inanspruchnahme von externer Beratung und externen Vortragenden einholen sowie die Sachkosten für Aus- und Fortbildungen direkt aus dem Teilabschnitt 1/05212 „Fahrprüfungen(ZG)“ begleichen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, der Landesrechnungshof führt aus, dass bei Inanspruchnahme von externer Beratung und externen Vortragenden Vergleichsangebote eingeholt werden sollten. Hierzu war angemerkt worden, dass im Regelfall ohnedies Vergleichsangebote eingeholt würden. Nur im Falle der Beratung bei Hearings von Fahrprüfer-Aspiranten und zur Abhaltung des Seminars „Verkehrssinnbildung“ wäre eine externe Beraterin herangezogen worden, welche schon das Projekt „Fahrprüfereinteilung“ begleitet und durch ihre jahrelange Berater- und Trainertätigkeit für das Land Niederösterreich im Bereich des Fahrprüfungswesens gerade auf diesem Gebiet außerordentlich gute Kenntnisse aufgewiesen habe, welche vergleichsweise bei anderen externen Beratern beziehungsweise Vortragenden nicht vorausgesetzt hätte werden können. Dadurch wäre es in diesem niederschweligen Bereich (und im Hinblick auf das Bestbieterprinzip) gerechtfertigt erschienen, keine weiteren Angebote beizuschaffen. Ferner wäre vom Landesrechnungshof angeregt worden, die Sachkosten für Aus- und Fortbildungen direkt aus dem Teilabschnitt 1/05212 „Fahrprüfungen (ZG)“ zu begleichen. Die Zahlungsmodalität wäre bereits umgestellt worden.

Der Landesrechnungshof hatte die Umstellung der Zahlungsmodalitäten zur Kenntnis genommen und festgehalten, dass auch im niederschweligen Bereich aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen Preis-Leistungs-Vergleiche anzustellen wären.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte er fest, dass ein Vergleichsangebot eingeholt wurde. Im Hinblick auf die außerordentlichen Kenntnisse im Fahrprüfungswesen Niederösterreichs wurde die Beraterin neuerlich beauftragt. Die Kosten trugen ab dem Jahr 2019 die Prüferaspiranten.

Die Verrechnung erfolgte, wie empfohlen, beim Teilabschnitt 05212 „Fahrprüfungen“. Der Landesrechnungshof wertete die Empfehlung wegen der Alleinstellungsmerkmale als umgesetzt.

(5) Rücklagenzufuhr

Im Jahr 2016 waren nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen aus den verrechneten Gebühren einer Rücklage zugeführt worden.

Die folgende Tabelle weist die Entwicklung der Rücklagen aus dem Teilausschnitt 05212 „Fahrprüfungen(ZG)“ des Rechnungsabschlusses 2016 aus:

Tabelle 8: Rücklagen aus Gebühren für Fahrprüfungen „Fahrprüfungen(ZG)“ in Euro

Jahr	Rücklagenbestand am Jahresanfang	Zuführung (+)	Auflösung (-)	Endbestand am Jahresende
2016	155.385,62	+502.911,71	-500.000,00	158.297,33

Quelle: Abteilung Verkehrsrecht RU6, eigene Darstellung

Nach der Fahrprüfungsverordnung hatten Gebührenanteile, die keiner anderen Verwendung zuzuordnen waren, dem Landeshauptmann beziehungsweise der von ihm bestellten Stelle zur Aufwandsdeckung zugestanden. Dafür war jährlich ein Teil der Rücklage aufgelöst worden. Die Auflösung der Rücklage war von der Abteilung Verkehrsrecht RU6 im Wege der Abteilung Finanzen F1 beantragt und von der NÖ Landesregierung beschlossen worden. Die Begründung für den aufzulösenden Betrag war aus den Geschäftsstücken nicht hervorgegangen.

Daher hatte der Landesrechnungshof im **Ergebnis 10** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 sollte die Begründung für die Höhe der jährlichen Rücklagenauflösung im Geschäftsstück (ELAK) dokumentieren.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, dass sie künftig – wie dies angeregt wurde – im Geschäftsstück (ELAK/LAKIS) die Begründung für die Höhe einer jährlichen Rücklagenauflösung dokumentieren werde.

Der NÖ Landesrechnungshof hatte die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte er fest, dass mit Umstellung auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 ab dem Rechnungsjahr 2020 Rücklagen aus zweckgebundenen Gebühren für Fahrprüfungen aufgelöst und in allgemeine Deckungsmittel umgewandelt wurden. Ende 2019 beliefen sich die Rücklagen aus zweckgebundenen Gebühren für Fahrprüfungen

auf 626.779,68 Euro. Die Zweckbindung des Teilabschnitts „Fahrprüfungen(ZG)“ wurde aufgehoben. Der Landesrechnungshof wertete die Empfehlung als umgesetzt.

6.3 Vergütung von Reisekosten

Die Landesprüfer (Fahrprüferinnen und Fahrprüfer in einem Dienstverhältnis zum Land NÖ) hatten die Reisekosten für die Anreise zur Fahrschule (Kilometergeld) ersetzt erhalten. Die Vergütungen der Reisekosten waren beim Teilabschnitt 1/05213 „Fahrprüfungen, Variable Reisekosten“ veranschlagt und verrechnet worden.

Die Vergütung der Reisekosten für Landesprüfer hatte sich auf die Stamfassung der Fahrprüfungsverordnung und auf eine Mitteilung der damaligen Abteilung LAD2-AC an die Abteilung Verkehrsrecht RU6 vom 2. Dezember 1997 gestützt. Nach der Novelle vom 31. März 1998 hatte die Verordnung nur noch die Vergütung für die Gutachtertätigkeit und den Zeitaufwand vorgesehen. Ungeachtet dessen hatten Landesprüfer auch für Freizeitprüfungen Kilometergeld erhalten. In den Jahren 2014 bis 2016 waren dafür rund 105.000,00 Euro ausgegeben worden.

Die externen Fahrprüfer hatten den diesbezüglichen Aufwand im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend machen können. Diese Möglichkeit war auch den Fahrprüfern im Landesdienst offen gestanden.

Der Landesrechnungshof hatte daher in **Ergebnis 11** des Vorberichts empfohlen:

„Die NÖ Landesregierung hat nach der geltenden Rechtslage die Vergütung von Reisekosten für Freizeitprüfungen einzustellen und den Anspruch auf eine Reisezulage für Dienstzeitprüfungen zu klären.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass hinsichtlich des Anspruches auf Reisezulagen für Bedienstete, die Fahrprüfungen in der Dienstzeit durchführen, auszuführen sei, dass es bei Erlassung der zitierten Vorschrift für notorisch erachtet worden sei, dass den Fahrprüfern eine Verpflegung bereitgestellt wurde. Dies hätte auch § 111 NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG) entsprochen, wonach der Anspruch auf Tagesgebühren entfällt, sofern den Bediensteten die Verpflegung von Amts wegen oder von Dritten unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Sofern sich diese Sachlage mittlerweile geändert haben sollte, würde die Gewährung von Tagesgebühren entsprechend neu beurteilt werden. Zu den Ausführun-

gen des Landesrechnungshofs, wonach für Freizeitprüfungen kein Kilometergeld zustehen würde, da keine Dienstreise vorliege, war festgehalten worden, dass es sich bei der Tätigkeit der Fahrprüfer um eine Nebentätigkeit für das Land Niederösterreich handelt. Diese hätte daher zu den Dienstpflichten der betroffenen Personen gezählt. Dementsprechend wäre auch der Abhaltung von Fahrprüfungen in der Freizeit ein dienstlicher Auftrag zugrunde gelegen. Den gesetzlichen Bestimmungen wäre die Gewährung von Entschädigung anlässlich einer Dienstreise außerhalb der Dienstzeit keineswegs fremd. So hätte es beispielsweise gerade dem Wesen der Nächtigungsgebühr entsprochen, dass diese außerhalb der Dienstzeit anfällt. Anders als bei Privatpersonen, die sich nach eigenem Ermessen vertraglich zur Abhaltung von Fahrprüfungen verpflichten könnten, hätte der Nebentätigkeit eines Bediensteten eine Befolgungspflicht innegewohnt und daher die Abgeltung des dadurch verursachten notwendigen Mehraufwandes gerechtfertigt erschienen. Für das Gebühren von Reisegebühren für Nebentätigkeiten wäre damit nicht entscheidend gewesen, ob die Tätigkeit in der Freizeit oder in der Dienstzeit ausgeübt werde, sondern ob ein dienstlicher Auftrag vorliege. Nachdem die Tätigkeit als Fahrprüfer als Nebentätigkeit zu qualifizieren gewesen wäre, lege dieser unbestreitbar vor. Es hätte den Bediensteten nach der Bundesrechtslage frei zu entscheiden zugestanden, ob sie während der Dienstzeit oder in der Freizeit prüfen. Diese Wahlmöglichkeit hätte betreffend die Gebührlichkeit für Reisegebühren jedoch zu keiner unterschiedlichen Betrachtungsweise führen können. Vielmehr wäre davon auszugehen gewesen, dass es auch aus verfassungsrechtlichen Gleichheitserwägungen (unterschiedlich lange Anfahrtswege) zur Anweisung von Reisegebühren kommen müsse. Abschließend war angemerkt worden, dass die Ausübung der Nebentätigkeit außerhalb der Dienstzeit eine Kostenersparnis für das Land Niederösterreich bedeuten würde.

Der Landesrechnungshof hatte in seiner Gegenäußerung zur Kenntnis genommen, dass die Gewährung von Tagesgebühren im Hinblick auf die geänderte Sachlage neu beurteilt werde.

Dazu hatte er bekräftigt, dass die Verrechnung von Reisekosten einen genehmigten Dienstreiseauftrag voraussetzen würde und bei Freizeitprüfungen keine Dienstreisen vorliegen, für die Kilometergeld gebührt würden.

Weiters hatte daran erinnert, dass die Abteilung Landesamtsdirektion LAD1 am 22. Februar 2005 auf die problematische Ungleichbehandlung von „internen“ Freizeitprüfern und „externen“ Fahrprüfern hingewiesen und eine Angleichung der Kilometergeldregelung angeregt hatte. Zudem hatte er an das Rundschreiben vom 24. November 2008 erinnert, wonach die Annahme angebotener Essenseinladungen bei Führerscheinprüfungen untersagt war und den Dienstzeitprüfern Reisezulagen gebührt hatten. Daher hatte er eine rechtskonforme Bereinigung erwartet, wonach Freizeitprüfer und externe Fahrprüfer hinsichtlich der Reisekostenvergütung gleichbehandelt werden.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass ab Juli 2018 Dienstzeitprüfer Tagesgebühren zusätzlich zum Kilometergeld verrechnen konnten und Freizeitprüfer kein Kilometergeld mehr erhielten. Die Auszahlung oblag der Abteilung Personalangelegenheiten LAD2-A.

Tabelle 9: Teilabschnitt 1/05213; Reisekosten für Fahrprüfungen in Euro

Jahr	Dienstzeitprüfungen	Freizeitprüfungen	Gesamt
2016	44.572,87	32.787,92	77.360,79
2022	47.256,24	-	47.256,24

Quelle: Abteilung Verkehrsrecht RU6, eigene Darstellung

In den Jahren 2014 bis 2016 waren durchschnittlich 58 Prozent der Reisekostensätze für Dienstzeitprüfungen und 42 Prozent auf Freizeitprüfungen angefallen.

Im Jahr 2022 lagen die Reisegebühren um rund 30.000,00 Euro unter denen des Vergleichsjahres 2016.

6.4 Fahrprüferprüfung

Im Jahr 2016 hatten drei Personen die kommissionelle Befähigungsprüfung für Fahrprüfungen abgelegt. Die Fahrprüfungsverordnung hatte dafür Gebühren von zusammen 400,00 Euro für die Klasse B und BE sowie von jeweils 200,00 Euro für die Klassen A oder CE vorgesehen. Den beiden Fahrprüferprüfern, die die Fahrprüferkommission bildeten, hatte davon jeweils 25 Prozent gebührt, die restlichen 50 Prozent standen dem Land NÖ (Landeshauptmann) zu.

Die Veranschlagung und die Verrechnung dieser Gebühren waren beim Teilabschnitt 05210 „Fahrprüferprüfung“ erfolgt, wobei wegen technischen Problemen Vergütungen von 1.200,00 Euro im Teilabschnitt 05211 „Fahr(schul)lehrer-Prüfung“ statt im Teilabschnitt 05210 „Fahrprüferprüfung“ verrechnet worden waren.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Einzahlungen und die Auszahlungen, wie von ihm empfohlen, beim Teilabschnitt 05212 „Fahrprüfungen“ veranschlagt und verrechnet wurden.

6.5 Fahrschul- und Fahrlehrerprüfung

Die Erteilung von Fahrschullehrer- und der Fahrlehrerberechtigungen hatte nach dem Kraftfahrgesetz und der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften sowie Magistrate der Städte Sankt Pölten, Wiener Neustadt, Krems an der Donau und Waidhofen an der Ybbs) obliegen.

Dabei hatte die zuständige Behörde ein gemeinsames Gutachten eines rechtskundigen und eines technischen Sachverständigen darüber einzuholen gehabt, ob der Antragstellende die Lehrbefähigung für die in Betracht kommenden Klassen von Fahrzeugen besitzt.

Die Sachverständigen hatten dem Personalstand der Abteilungen Verkehrsrecht RU6 und Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten WST8 angehört. Nach der Abnahme der Lehrbefähigungsprüfung hatte die Abteilung ein Gutachten der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde übermittelt, die bei Vorliegen aller Voraussetzungen einen Lehrbefähigungsbescheid ausstellte.

Vergütung der Sachverständigen

Für die Erstattung der Gutachten über die Lehrbefähigung war den Sachverständigen eine Vergütung für das Zeitversäumnis, die Mühewaltung und den Aufwand von 75 Prozent der in der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 festgelegten Beträge zugestanden (§ 66 Absatz 1 Ziffer 7 und 8). Sachverständigen aus dem Personalstand des Landes NÖ hatte keine Vergütung für das Zeitversäumnis gebührt, zudem durfte der Gesamtbetrag für alle in der Dienstzeit erstatteten Gutachten in einem Kalenderjahr 2.725,00 Euro nicht überschreiten.

Die Vergütung hatte 100,00 Euro je Klasse für Gutachten über die Befähigung von Fahrschullehrern, 79,00 Euro je Klasse für Gutachten über die Befähigung von Fahrlehrern und 50,00 Euro für Ergänzungsgutachten für jede weitere Klasse betragen.

Ab dem Jahr 2016 hatte die Abteilung Verkehrsrecht RU6 mit der Einladung zur Lehrbefähigungsprüfung eine „Prüfungsgebühr“ vorgeschrieben und den Prüfungstermin nur bei rechtzeitiger Einzahlung zugesichert. Die Abteilung hatte sich bei der Überwälzung der Sachverständigenvergütung auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) berufen, wonach die antragstellende Partei für Barauslagen einer Amtshandlung aufzukommen hatte (§ 66 Absatz 1 Ziffer 7 und 8 KDV 1967 in Verbindung mit § 76 Absatz 1 AVG). Aus der Sicht der überprüften Stellen war diese Vorgangsweise zweckmäßig gewesen.

Der Landesrechnungshof hatte hingegen darauf hingewiesen, dass die Einhebung von Gebühren der verfahrensführenden Behörde oblag, die Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 (KDV 1967) keine Gebühren, sondern Vergütungen für die Gutachtertätigkeiten der Sachverständigen festlegte und das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz nur die nachträgliche Vorschreibung von tatsächlich entstandenen Barauslagen zuließ.

Zur Auflösung des Spannungsverhältnisses von Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 12** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 hat die Vergütung der Sachverständigen für Gutachten über Lehrbefähigungen und den Ersatz der damit verbundenen tatsächlichen Barauslagen rechtskonform zu organisieren und durchzuführen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde nicht umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass die aufgezeigte Handhabung aus dem Umstand resultierte, dass Fahr(schul)lehrerkandidaten nach einer nicht bestandenen Lehrbefähigungsprüfung unentschuldigt zu keiner weiteren Prüfung mehr angetreten beziehungsweise zur Prüfungsablegung in ein anderes Bundesland gewechselt seien und die Vereinnahmung der vorgesehenen Prüfungsvergütungen dadurch erheblich erschwert oder nahezu unmöglich geworden wäre. Um die Bedeckung der vorgesehenen Vergütungen für die Gutachtertätigkeit der sachverständigen Prüfer sicherzustellen, wäre auf eine zentrale Vereinnahmung unter der Rahmenbedingung umgestellt worden, dass ein Prüfungstermin bei vorheriger Einzahlung zugesichert werde. Im Zuge des vorgelagerten Projekts wäre dazu das Einvernehmen mit den Bezirksverwaltungsbehörden hergestellt worden.

Da sich die seit dem Jahre 2016 eingeschlagene Vorgehensweise als überaus zweckmäßig und verwaltungsökonomisch dargestellt habe, werde im Wege der Abklärung beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie geprüft werden, ob das vom Landesrechnungshof bemängelte Vorgehen – insbesondere auch die Einhebung der in § 66 Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung – KDV 1967 vorgesehenen Kostensätze vor der Prüfungsabnahme – auf die ursprüngliche Ausgangslage (nachträgliches Inkasso durch die Bezirksverwaltungsbehörden) rückgeführt werden muss.

Der Landesrechnungshof hatte in seiner Gegenäußerung zur Kenntnis genommen, dass die bemängelte Vorgehensweise aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Verwaltungsökonomie eingeschlagen und eine Abklärung beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie angestrebt wurde.

Er hatte jedoch bekräftigt, dass die Einhebung von Gebühren nach der geltenden Rechtslage nicht der Abteilung Verkehrsrecht RU6, sondern der verfahrensführenden Behörde zukam. Zudem hatte das Allgemeine Verwaltungs-Verfahrensgesetz (AVG) nur die nachträgliche Vorschreibung von tatsächlich entstandenen Barauslagen vorgesehen.

Im Zeitraum 2014 bis 2016 waren jährlich durchschnittlich vier Fahrlehrer- beziehungsweise Fahrschullehrerprüfungen abgehalten worden. Bei 24 verfahrensführenden Bezirksverwaltungsbehörden sprach die geringe Prüfungsanzahl dafür, dass die ohnehin verfahrensführende Behörde einfach auch die Barauslagen vorschreibt.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof zu einem Verfahren aus dem Jahr 2021 fest, dass nicht die verfahrensführende Behörde, sondern weiterhin die Abteilung Verkehrsrecht RU6 die Gebühren einhob und die Barauslagen vorschrieb. Er bekräftigte daher seine Empfehlung, dass die verfahrensführende Behörde die Vergütung der Sachverständigen und den Ersatz der damit verbundenen Barauslagen durchzuführen hat.

Im Jahr 2016 waren die Einnahmen und die Ausgaben in Bezug auf Fahrlehrer beziehungsweise Fahrschullehrer sowie die Vergütungen der Sachverständigen für die Gutachten über Lehrbefähigungen beim Teilabschnitt 05211 „Fahr(schul)lehrer-Prüfung“ veranschlagt und verrechnet worden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird zur Kenntnis genommen und eine Umsetzung geprüft. Da seit 2021 kein derartiges Verfahren durchzuführen war, konnte eine neue Organisation der Vergütung der Sachverständigen für Gutachten über Lehrbefähigungen und den Ersatz der damit verbundenen tatsächlichen Barauslagen bisher noch nicht umgesetzt werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis und erwartete eine rechtskonforme Umsetzung.

Wegen der geringen Einnahmen und Ausgaben hatte der Landesrechnungshof zur Vereinfachung in **Ergebnis 13** des Vorberichts empfohlen:

„Die NÖ Landesregierung sollte die Einnahmen und die Ausgaben der Teilabschnitte 05210 „Fahrprüferprüfung“ und 05211 „Fahr(schul)lehrer-Prüfung“

im Teilabschnitt 05212 „Fahrprüfungen(ZG)“ mit einer entsprechenden Postenuntergliederung verrechnen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass sie nach Ansicht des Landesrechnungshofs die Einnahmen und die Ausgaben der Teilabschnitte 05210 „Fahrprüferprüfung“ und 05211 „Fahr(schul)lehrer-Prüfung“ im Teilabschnitt 05212 „Fahrprüfungen (ZG)“ mit einer entsprechenden Postenuntergliederung verrechnen sollte. Dazu war bemerkt worden, dass diese beiden Teilabschnitte bewusst nicht unter zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben „Fahrprüfungen“ verrechnet worden seien, da diese Prüfertätigkeiten sich von einer Fahrprüfung wesentlich unterscheiden und aus Gründen der Übersichtlichkeit eine eindeutige Trennung befürwortet würde. Durch die Eingabe der auszahlenden Beträge ins IPA (der Ansatz könne im IPA-System nur händisch korrigiert werden) wären im Falle der Umstellung folgende Fehlerquellen ermöglicht worden:

- 1. Der Betrag auf dem Gehaltszettel des jeweiligen Sachverständigen werde als „Nebentätigkeit Lenkprüfung“ ausgewiesen. Es werde dabei Wert auf die genaue Angabe der Tätigkeit gelegt.*
- 2. Fahrprüferprüfungen und Fahr(schul)lehrerprüfungen würden vergleichsweise selten abgenommen. Sollte bei der Eingabe die Korrektur des vom System vorgegebenen Ansatzes übersehen werden, erfolge die Verbuchung der Beträge im Ansatz für Fahrprüfungen und müsste nachträglich wieder umgebucht werden. Der jährliche Aufwand für die Bearbeitung der beiden Teilabschnitte hielte sich in überschaubaren Grenzen, somit ergäbe sich keine zählbare Verwaltungsvereinfachung.*

In seiner Gegenäußerung hatte der Landesrechnungshof erwidert, dass die empfohlene Zusammenlegung der Teilabschnitte eine gesicherte Bedeckung der Ausgaben für Prüfergebühren und zudem eine Verwaltungsvereinfachung bewirkt. Denn nach einer einmaligen Umstellung von drei Kennzahlen einer Voranschlagstelle würden händische Korrekturen bei der Erfassung der Prüfergebühren entfallen. Eine entsprechende Postenuntergliederung hätte dabei die Übersichtlichkeit in einem Teilabschnitt statt in mehreren Teilabschnitten bewahrt. Die in der Stellungnahme befürchteten Fehlerquellen bei der Eingabe von Beträgen in das IPA-System hätten drei Kennziffern betroffen und keine Bedrohung dargestellt.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die vorgeschlagene Verrechnung der Einnahmen und der Ausgaben der Teilabschnitte 05210 „Fahrprüferprüfung“ und 05211 „Fahr(schul)lehrer-Prüfung“ und

05212 „Fahrprüfungen(ZG)“ im Teilabschnitt 05212 „Fahrprüfungen“ umgesetzt wurde. Die Umsetzung erfolgte mit der Umstellung auf die Voranschlags- und Verrechnungsverordnung 2015 – VRV 2015, wobei auch die Zweckbindung „(ZG)“ entfiel.

Verwaltungsvereinfachung

Im Vorbericht hatte der Landesrechnungshof abschließend darauf hingewiesen, dass im Bereich des Führerscheinwesens eine Vielzahl an zuständigen Stellen mit der Ermittlung, Einhebung, Aufteilung, Verrechnung sowie mit der Kontrolle und Richtigstellung von einer hohen Anzahl teilweise sehr geringer Beträge befasst war. Er hatte darin mögliche Ansätze für eine Deregulierung und für eine weitere Digitalisierung gesehen.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof eine weitere Digitalisierung im Bereich der Gebührenabrechnung durch Schaffung von einer automatischen Übernahme der Daten aus dem Führerscheinregister, einer automatischen E-Mail-Benachrichtigung an alle Fahrprüfer mit Detaildaten der Abrechnung sowie Schnittstellen zu den Programmen Integrierte Personalabrechnung IPA und zur „Landesbuchhaltung fest. Diese ermöglichten eine hochwertige Auswertung und eine automatisierte Auszahlung der Gebühren über Schnittstellen. Er bekräftigte daher seinen Hinweis auf Möglichkeiten zur Deregulierung und Digitalisierung.

St. Pölten, im September 2023

Die Landesrechnungshofdirektorin

Dr.ⁱⁿ Edith Goldeband

7. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gebarungsumfang des Fahrprüfungswesens 2016 und 2022.....	2
Tabelle 2: Kenndaten des Fahrprüfungswesens 2016 und 2022.....	4
Tabelle 3: Gebühren ohne Rücklagengebarung 2016 und 2022 in Euro	18
Tabelle 4: Gebühren für amtsärztliche Untersuchungen und Gutachten in Euro	19
Tabelle 5: Prüfungsgebühren in Euro	21
Tabelle 6: Verteilung der Vergütungen aus Prüfungsgebühren in Euro.....	27
Tabelle 7: Vergütungen für Fahrprüferinnen und Fahrprüfer in Euro.....	28
Tabelle 8: Rücklagen aus Gebühren für Fahrprüfungen „Fahrprüfungen(ZG)“ in Euro	32
Tabelle 9: Teilabschnitt 1/05213; Reisekosten für Fahrprüfungen in Euro	35

Aktenzahl:	Prüfer-Nr.:	Dolmetsch:
Nachname:	Name:	Prüft:
Vorname:	Fahrzeug:	Prüfstrecke:
Ausweis-Nr. geb.:	Automatik: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Code: gem. FSG-DV § 2 Abs. 3 und 4
		Trocken <input type="checkbox"/> Nass <input type="checkbox"/> Schnee <input type="checkbox"/> Eis <input type="checkbox"/> Nebel <input type="checkbox"/>

Prüfzeit:	Prüfung	Prüfer
Von:	<input type="radio"/> BESTANDEN <input type="radio"/> NICHT BESTANDEN	Datum, Unterschrift
Bis:		

A. ÜBERPRÜFUNGEN AM FAHRZEUG v/L/M = in Ordnung/Leicht/Mittel

Themengebiet	L	M	Themengebiet	L	M	Themengebiet	L	M
Reifen / Räder			Signal- und Warneinrichtungen			Batterie		
Bremsanlage			Sonstiges			Kontrolleinrichtungen		
Beleuchtung			Ausreichende Sicht			Innenkontrollen		
Flüssigkeitsstände						Lenkung		

Gesamtkalkül Teil A

Raum für Bemerkungen:

Gurt, Spiegel, Sitz

B. ÜBUNGEN IM VERKEHRSFREIEN RAUM (Übungsplatz) Bemerkungen siehe unten; v/L/M = in Ordnung/Leicht/Mittel (min. 3 Verpflichtend)

Themengebiet	L	M
1 Verzögerung		
2 Halt		
3 Umkehren		
4 Parklücke		
5 Garage		
6 Slalom		
7 Tor		

Bemerkung:

C. FAHREN IM VERKEHR (Fehler eintragen) L/M/S = Leicht/Mittel/Schwer ¹⁾ *Mehrfachwertung möglich*

Bezeichnung	L	M	S	Bezeichnung	L	M	S
EBENE, STEIGUNG, GEFÄLLE				VORBEIFAHREN, ÜBERHOLEN			
B3.01 Anfahrsicherheit				B3.21 Verkehrsbeurteilung, Kontaktaufnahme, Blicktechnik			
B3.02 Gangwahl				B3.22 Überholsicht, Behinderung			
B3.03 Nebenhandlungen				B3.23 Rechtzeitige Anzeige			
B3.04 Abstellen und Sichern				B3.24 Beschleunigen			
SPURGESTALTUNG (GERADE, KURVE)				B3.25 Seitenabstand			
B3.05 Wahl des Fahrstreifens ¹⁾				B3.26 Wiedereinordnen			
B3.06 Spur innerhalb des Fahrstreifens				BEFAHREN VON QUERSTELLEN			
B3.07 Spursicherheit, Blickverhalten				B3.27 Verkehrsbeurteilung ¹⁾			
B3.08 Lenkradführung				B3.28 Richtiges Annähern			
TEMPOGESTALTUNG				B3.29 „Wartepflichterfüllung“			
B3.09 Zu langsam (behindernd)				B3.30 Stop, Arm- und Lichtzeichen (anhalten) ¹⁾			
B3.10 Zu schnell für die Situation				B3.31 Fußgänger, Radfahrer ¹⁾			
B3.11 Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit ¹⁾				B3.32 Blicktechnik			
B3.12 Sicherheitsabstände				B3.33 Rasches Verlassen			
FAHRSTREIFENWISSEL				FINNIFFEN			

